

Stenographisches Protokoll

über die

30. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 17. Februar 1894.

Inhalt:

Auflage.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend Heimgeld caduquer Verlässe an die Gemeinde, Seite 12, Armenwesen, Seite 15, Gemeinde- und Armen-Statistik, Seite 15 und 16, sowie über den Antrag Morre's, Versorgung landwirtschaftlicher Dienstboten, Seite 16 (Beilage Nr. 140 — Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag Koller und Genossen, betreffend die Erhöhung der von den in Graz vorkommenden, den Betrag von 100 fl. übersteigenden Verlässen in den städtischen Kranken- und Siedenhausfond der Stadt Graz fließenden halbsprozentigen Abgabe, Beilage Nr. 108 (Beilage Nr. 141 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 13, mit Vorlage von Gesegentwürfen, womit Bestimmungen

- a) bezüglich der Einhebung von Gemeindegeldschlägen zu den directen Steuern und zu der Verzehrungssteuer, sowie hinsichtlich der Einführung oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Gemeindeumlagen getroffen werden (Annahme des vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten beantragten Gesegentwurfes und des Antrages des Abgeordneten Jerman).
- b) über die Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern für Bezirkserfordernisse erlassen werden — eingeführt werden sollen (Beilage Nr. 142 — Annahme des vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten beantragten Gesegentwurfes).

Bericht des Landesculturausschusses mit Vorlage einer Gesetzesnovelle, womit das Gesetz vom 8. Juni 1876, Nr. 22 L.-G.-Bl., betreffend die Schonzeit des Wildes, abgeändert werden soll (Beilage Nr. 143 — Annahme des Antrages des Abgeordneten Dr. R. v. Schreiner auf Zuweisung an den Landes-Ausschuß zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session).

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Trojach im Gerichtsbezirke Murau, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 100procentigen Gemeindeumlage für das Jahr 1894 (Beilage Nr. 145 — Vollberatung — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses).

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Ruprecht im Gerichtsbezirke Murau um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 Percent für das Jahr 1894 (Beilage Nr. 144 — Vollberatung — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses).

Antrag über Petitionen.

Ansprache des Landeshauptmannes und des k. k. Statthalters. Schluß der Session.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf v. Attems. Schriftführer: Die Abgeordneten Josef Proboisch und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck und k. k. Statthalterreirath Dr. Lautner.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ich habe das hohe Haus in Kenntnis zu setzen, daß ich mir die Freiheit genommen habe, den Dank, welchen das Haus Sr. Excellenz dem Herrn Minister Marquis Bacquhem und dem Herrn Sections-Chef Dr. R. v. Wittek ausgesprochen hat, beiden Herren telegraphisch bekannt zu geben (Bravo!); die Rückantworten sind an mich gelangt und bin ich so frei, dieselben zur Verlesung zu bringen. Sie lauten (liest):

„Von der mich hoch ehrenden Kundgebung des hohen Landtages sehr erfreut, bitte ich, demselben meinen wärmsten Dank zur Kenntnis bringen zu wollen.

Bacquhem.“

„Für die gütige Mittheilung des hohen Landtagsbeschlusses, der mich als besonders wohlwollende Anerkennung ebenso sehr auszeichnet als erfreut, bitte ich, Euer Hochgeboren meinen ehrerbietigen Dank ausdrücken zu dürfen.

Sections-Chef Wittek.“

Ich bitte dies zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Ruprecht im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 144.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Frojach im Gerichtsbezirke Murau, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 100percentigen Gemeindeumlage für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 145.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher:** Mit Rücksicht auf den unmittelbar bevorstehenden Schluß des hohen Landtages, erlaube ich mir zu beantragen, daß im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung diese beiden Vorlagen als dringlich behandelt auf die heutige Tagesordnung gesetzt und in Vollerathung genommen werden.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich werde diese beiden Vorlagen auf die heutige Tagesordnung setzen und vor den Petitionen einreihen.

Wir schreiten zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil**

des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend Heimfall des caduker Verlässe an die Gemeinde, Seite 12, Armenwesen, Seite 15, Gemeinde- und Armen-Statistik, Seite 15 und 16, sowie über den Antrag Morre's, Versorgung landwirthschaftlicher Dienstboten, Seite 16. (Beilage 140.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Abg. **Posch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Aus dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses ist ersichtlich, daß sich der Landes-Ausschuß an die hohe k. k. Statthalterei gewendet hat, um einzuwirken, daß die sogenannten caduken Verlässe den Heimatsgemeinden überwiesen werden mögen.

Aus dem Rechenschaftsberichte ist weiter ersichtlich, daß die k. k. Statthalterei die Mittheilung gemacht hat, sie habe ein gleiches Ansuchen des Central-Ausschusses der Landwirthschaftsgesellschaft mit Befürwortung des Petition an das k. k. Ministerium geleitet, welcher Schritt von der k. k. Statthalterei alle Anerkennung verdient, indem dadurch erwiesen ist, daß selbst die hohe Statthalterei auf dem Standpunkte steht, daß es gerecht und billig wäre, wenn jene Verlässe, für welche keine gesetzlichen Erben vorhanden sind und über welche nicht letztwillig verfügt wurde, den Heimatsgemeinden zufallen würden, nachdem umgekehrt die Heimatsgemeinden ihre Armen und Abkömmlinge von Verstorbenen, welche kein Vermögen hinterlassen haben, in die Armenversorgung und deren Kinder in die Erziehung nehmen müssen. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat Berathungen gepflogen und ist bezüglich der Frage, ob der Nachlaß der Heimatsgemeinde oder der Sterbegemeinde zufallen solle, schließlich zu dem Resultate gelangt, daß es einfacher wäre, wenn die betreffenden Verlässe — die Zustimmung der Regierung vorausgesetzt — einem im Lande zu gründenden Armenfonde zufallen würden, weil dadurch die Angelegenheit vereinfacht würde, nachdem in sehr vielen Fällen, die Zuständigkeit des Erblassers sehr schwer constatirbar ist. Nachdem jedoch diese Zuständigkeits-Constatirung in der Regel innerhalb Gemeinden desselben Landes abgeführt wird, so könnten diese Streitigkeiten bezüglich der Zuständigkeitsanerkennung gänzlich wegfallen, wenn der betreffende Nachlaß dem Lande zufiele. Um weitere Verhandlungen zu pflegen, muß der Landtag in Erfahrung bringen, ob die Regierung überhaupt geneigt ist, auf diese Frage einzugehen; insofgedessen stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a) Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 7, Seite 12), betreffend Heimfalles caduher Verlässe an die Gemeinde, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß aufgefodert, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß sich dieselbe bereit erklären möge, die caduken Verlässe einem im Lande zu bildenden Armenfonde zu überlassen.“

Landeshauptmann: Wenn Niemand zum Gegenstande das Wort wünscht, so bitte ich weiter fortzufahren.

Berichterstatter Abg. **Posch:** Den weiteren Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, Seite 15 und 16, betreffend das Armenwesen und die Armenstatistik, hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten ebenfalls einer eingehenden Berathung unterzogen. Mit Rücksicht darauf, daß die Erhebungen auf diesem Gebiete noch nicht vollendet sind, das Armenwesen jedoch in sehr vielen Fällen dringend reformbedürftig ist, und nachdem die Ueberlastung der ärmsten Gemeinden von Jahr zu Jahr überhand nimmt, daher eine Ausgleichung zwischen den Armenlasten der einzelnen Gemeinden im Lande angestrebt werden muß, andererseits aber die Erscheinung zu Tage tritt, daß die Verarmung selbst, ich möchte sagen, in progressiver Weise überhand nimmt, auch in der Hinsicht Erhebungen zu pflegen sind, was die Ursache der Verarmung ist, und wie diesen Ursachen entgegengearbeitet werden könnte; so hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beschlossen, dem Landes-Ausschusse auch in dieser Richtung hin die Arbeiten zu übertragen, damit er die nöthigen Erhebungen pflege und dann über das Resultat sich ein klares Urtheil bilde, um dann seinerzeit im Landtage auf dem Gebiete der Armenversorgung bestimmte Anträge zu stellen. Hierbei mußte der Ausschuß anerkennen, daß die Bestrebungen des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Reicher, welcher sich besondere Verdienste dadurch erworben hat, daß er das Armenwesen in verschiedenen Theilen Europas einem eingehenden Studium unterzog, und sich bemühte, besonders dem Symsteme der Elberfelder Armenpflege auch in Steiermark Eingang zu verschaffen, volle Anerkennung verdienen, weil durch dieses System der alte Grundsatz und das Princip, daß die Armen-erhaltung Sache der Wohlthätigkeit und nicht nur eine Pflicht ist, so eigentlich recht zum Ausdruck kommt. Mit Rücksicht auf alle diese Momente ist der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten zum Entschlusse gekommen, dem hohen Landtage folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen (liest):

- „b) Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 7, Seite 15), betreffend Armenwesen und Armenstatistik, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß aufgefodert, daß zum Theil aus Anlaß früher gepflogener Erhebungen vorliegende, eventuell zu ergänzende statistische Material unter Mitwirkung des statistischen Landesamtes in Absicht auf eine Reform des Armenwesens einer Bearbeitung zu unterziehen und hierüber dem Landtage Bericht zu erstatten, sowie Anträge zu stellen.“

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher:** Hoher Landtag! Ueber den Auftrag, welcher dem Landes-Ausschusse seitens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zutheil geworden ist, halte ich mich für verpflichtet, im Namen des Landes-Ausschusses einige Worte über die Richtung der Armenreform zu sprechen. Ich möchte vorherscheiden, daß ein Theil der Anregungen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, welche ebenfalls in Verbindung mit der Armengesetzgebung gebracht werden, allerdings durch diese letztere schwer zu erfüllen ist, — nämlich die Bekämpfung der Ursachen der Verarmung. Der hohe Landtag und der Landes-Ausschuß ist überhaupt nur im beschränkten Maße imstande, denselben im Wege der Gesetzgebung und der Verwaltung entgegenzutreten. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Verarmung, das Zurückgehen des Bauernstandes, der Niedergang des Gewerbes, das Zurückgehen des selbständigen Besitzes und die Zunahme des Proletariates, also der besitzlosen Menge im ganzen Lande eine empfindliche Rückwirkung auf dem Gebiete des Armenwesens geltend macht. Ebenfowenig läßt sich verkennen, daß es werthvoller ist, das Individuum vor Verarmung zu schützen, als den bereits Verarmten zu unterstützen.

Im Wege der Gesetzgebung läßt sich in dieser Richtung überhaupt nicht allen Uebelständen abhelfen, wobei ich allerdings anerkenne, daß im Wege der socialen Versicherung gegen Krankheit und Unfall speciell diesen Ursachen der Verarmung mit Erfolg entgegenzutreten begonnen wurde.

Doch bleibt in dieser Richtung noch immer viel zu thun übrig. Ich erwähne nur Waisen- und Witwenversicherung, Versicherung gegen Alter und Invalidität, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Ein großer Theil dieser Ursachen wird auf einem anderen Gebiete zu bekämpfen sein und zwar außerhalb der Gesetzgebung.

Da muß die Volksseele selbst eine Wandlung durchmachen und es läßt sich nicht leugnen, daß, so sehr der Ausspruch berechtigt war, insbesondere gegen-

über jener volkswirtschaftlichen Richtung, welche das laissez-faire, laissez-passier auf die Fahne geschrieben hatte, daß in die Staatsmaschine mehr sociales Del geträufelt werden müsse; diese Anschauung ebenso sehr ein allgemeines Verlassen auf die Staatshilfe, auf die fremde Hilfe zum Nachtheil der Selbsthilfe zur Folge gehabt hat.

Diese Anschauung kommt thatsächlich auch in der Armenverwaltung zum Ausdruck.

Der Herr Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten hat daher auch hervorgehoben, daß ein großer Theil der zu unterstützenden Armen an die Gemeinde herantritt, mit dem Hinweise auf ein Recht, welches ihnen zusteht und wodurch die Gemeinden zur Armenunterstützung verpflichtet sind.

Es ist speciell in England dagegen angefochten worden dadurch, daß man den Armen die Unterstützung in abschreckender Form gewährt, im sogenannten Workhouse, und wenn sich auch nicht verkennen läßt, daß dies hart ist, so ist dieses System doch in England gang und gäbe. Wenn dies auch als eine Unbarmherzigkeit dasteht, die aus eigenem Verschulden Verarmte, und unverschuldete Arme gleich trifft, so ist doch dieses System gegenüber den verschuldet Verarmten ein passendes und am Plage.

Es wäre eine Wohlthat, wenn die Gemeinden in die Lage gesetzt würden, von dem ihr im § 4 des Armengesetzes zustehenden Rechte, arbeitsfähige Bewerber um Unterstützung eventuell zwangsweise zur Arbeit zu verhalten, Gebrauch machen könnte. Darum halte ich den Gedanken im Berichte des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten für sehr gesund und der Verwirklichung werth. Wenn dem nicht so ist, und wenn nicht Abhilfe geschieht, dann ist es leicht möglich, daß die Arbeitsscheu triumphirt und die Gemeinden vor derselben capituliren müssen. Wenn in dieser Beziehung, was die Ursachen der Verarmung anbelangt, die Erwartungen auf das Armengesetz nicht zu hoch gespannt werden dürfen, so sind in anderer Richtung dem Armengesetze absolute Schranken gesetzt, welche nicht überschritten werden können, innerhalb welcher die Armengesetzgebung sich nur bewegen kann; das ist die Heimatgesetzgebung, die eine Grundlage des Armengesetzes ist. Die Gesetzgebung vom Jahre 1754, also aus dem vorigen Jahrhundert, zur Zeit der Gebundenheit des Verkehrs, und die Gesetzgebung vom Jahre 1804 haben als Grundsatz aufgenommen, daß mit dem Antritte eines Gewerbes, mit dem Erwerbe eines Grundbesizes und der Annahme einer Bedienstung, sowie nach einem durch zehn Jahre fortgesetzten Aufenthalte das Heimatrecht erworben werden könne. Die Gesetzgebung vom Jahre 1849 kennt

noch den Heimatserwerb durch vierjährigen Besitz. Das Gesetz vom Jahre 1863 strich alle diese Titel des Erwerbes und kennt außer dem privilegierten Heimatserwerbe öffentlicher Amtspersonen nur mehr den abgeleiteten Erwerb des Heimatrechtes der Kinder und Enkelkinder von Vater und Großvater. Das Heimatrecht ist zu einem unveräußerlichen Erbstück in der Familie geworden; denn das Gesetz kennt einen Verlust des Heimatrechtes nur bei gleichzeitigem Erwerbe eines anderen, und dieser ist für die große Masse des Volkes ein Ding der Unmöglichkeit. Das Gesetz kennt als selbstständigen Erwerb nur mehr die Aufnahme in den Heimatverband mittelst Beschlußfassung der Gemeinde.

Ich glaube, es hier am Plage zu gedenken, daß bei Verathung des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 unser verdienstvoller frühere Landeshauptmann Moriz Ritter von Kaiserfeld es war, welcher vor 31 Jahren die Wirkungen des Heimatgesetzes vorausgesagt hat, wie sie sich auch thatsächlich als Folgezustände dieses Gesetzes herausgestellt haben.

Meine Herren! Wir alle kennen die Schreckensherrschaft, welche einzelne Schlagworte ausüben, und so war es damals mit dem Schlagworte der Autonomie. Das Verlangen der Gemeinden nach Autonomie war gewiß berechtigt gegenüber zu weitgehender Bevormundung. So unberechtigt aber war das Hineintragen dieses Schlagwortes auf andere Gebiete der Gesetzgebung, welche mit diesem Principe überhaupt nichts zu thun hatten, und so erklärte der Herr Berichterstatter damals, daß man die Regelung des Heimatrechtes der Autonomie der Gemeinden überlassen müsse, während Dr. v. Kaiserfeld damals erklärte, daß er als Erzautonomist sich verwahre, die Autonomie auf dieses Gebiet der Gesetzgebung hereinzutragen.

Mit Gestattung des Herrn Landeshauptmannes werde ich mir erlauben, einige Worte unseres verstorbenen Landeshauptmannes Dr. R. v. Kaiserfeld aus seiner Rede bei Gelegenheit der Verathung des Heimatgesetzes im Jahre 1863 im Reichsrathe, zur Kenntniss des hohen Hauses zu bringen (liest):

„Solche Bestimmungen aber, wie sie das Heimatgesetz vom Jahre 1863 enthält, widersprechen einmal dem Rechte des Individuums und zum anderenmale dem richtig verstandenen Interesse der Gemeinde. Sie widersprechen dem Rechte des Individuums, weil die Freizügigkeit ein staatsbürgerliches Recht auch des Armsten ist, und weil die Freizügigkeit nicht darin besteht, daß ich überall hingehen und mich überall niederlassen kann, sondern darin ihren eigentlichen Werth hat, daß ich nach einer bestimmten Zeit und nach einem bewiesenen Wohlverhalten nicht mehr ausgewiesen werden kann, auch nicht

aus dem engherzigen Grunde der Gefahr der Verarmung.

Sie widersprechen aber auch dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinden, denn diese Gesetzgebung macht es möglich und natürlich, daß eine Gemeinde, die einen Arbeiter durch sein ganzes Leben besaß und seine Arbeitskraft ausgebeutet hat, ihn dann, wenn er körperlich gebrechlich und erwerbsunfähig wird, einer Gemeinde zurückweist, die nie etwas von ihm hatte und ihn vielleicht gar nicht mehr kennt."

Und in der That, meine Herren, es ist ganz unberechtigt in diesem Interessenconflicte, der beim Heimatrechte zu regeln ist, dem Interessenconflicte zwischen dem Rechte derjenigen Leute, welche in Folge der Freizügigkeit ihre Arbeitskraft dort verwerthen können, wo sie am besten gelohnt wird, das Niederlassungs- und Heimatrecht in Uebereinstimmung zu bringen mit der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freizügigkeit, dem berechtigten Ansprüche, daß von Gesetzeswegen es ermöglicht wird, aus der thatsächlichen Heimat die rechtliche Heimat zu machen. Die rechtliche und thatsächliche Heimat soll eben darin bestehen, daß sie sich nicht nur niederlassen in guten Tagen des Erwerbes, sondern festen Fuß fassen können, wenn sie dieser Heimat dringend bedürfen, in der Zeit der Noth und des Elends; nicht aber wie das österreichische Heimatrecht festsetzt, von dem ein geistvoller deutscher Schriftsteller sagt, daß es nichts anderes bedeutet, als das Hinauswerfungsrecht der Bürgermeister. Und auf der anderen Seite haben wir mit diesen Ansprüchen im Conflicte das Interesse der Gemeinden, welches ja nach dem Stande unserer Gesetzgebung, solange andere Bestimmungen nicht gegeben sind, ebenfalls begreiflich ist, nämlich das Bestreben der Gemeinde, den Kreis ihrer Angehörigen möglichst abzuschließen, nicht zu verbreiten, damit nicht hiedurch auch die Unterstützungspflicht vermehrt wird.

Meine Herren! Die Gesetzgebung aller anderen Länder hat die Entscheidung selbst getroffen, wann und unter welchen Bedingungen der einzelne das Heimatsrecht in der Gemeinde zu erwerben hat. Man hat bei uns durch das Gesetz vom Jahre 1863 unter Aufhebung der früher bestandenen Titel selbständigen Erwerbes die Entscheidung der Gemeinde überlassen, somit den befangenen Theil in diesem Interessenconflicte zum Richter in der eigenen Sache gemacht, und das ist jedenfalls ein Zustand, welcher der Reform bedarf, und um so dringlicher bedarf, als unsere Zeit ohnedies mit socialen Gefahren ausgerüstet ist, wie sie durch unsere Wirthschafts- und Gesellschaftsordnung naturgemäß hervorgerufen sind; es erscheint daher nicht nothwendig, die Gefahren noch künstlich durch die Gesetzgebung zu ver-

mehren. Für die oberen Zehntausend ist das Heimatrecht überhaupt von keinem Belang, und für die mit Glücksgütern Gesegneten ist das Heimatrecht auch belanglos; die wenigsten werden wissen, wo sie heimatberechtigt sind, geschweige denn, daß sie davon Gebrauch machen können. Für die auf die Handarbeit Angewiesenen, bei denen die Störung der Erwerbskräfte eine Beeinträchtigung der ganzen Existenz und Gefährdung derselben bedeutet, für diese Leute ist das Heimatrecht mit seinem doppelten Inhalte, nämlich Anspruch auf ungestörten Aufenthalt und Anspruch auf Armenversorgung, für diese Leute bedeutet das Heimatrecht den letzten Zufluchtsort, wo in den Tagen, wenn das Schifflein des Lebens Schiffbruch gelitten hat, eine feste Heimstätte gefunden werden kann, wo der Mensch nicht ausgewiesen, und wo ihm das zum Leben Unentbehrliche gewährt werden muß. Denken Sie sich in die Lage eines erkrankten Arbeiters, dessen letzte Lebenstage mit der hangen Sorge um das Schicksal seiner Familie erfüllt sind. Der Tod des Ernährers macht Weib und Kind hilfsbedürftig, und verschoben werden sie in Gemeinden, die sie nicht kennen, in Verhältnisse und unter Menschen, die ihnen gänzlich fremd, deren Sprache sie oft nicht kennen, die diesen Zuwachs nur mit Widerwillen aufnehmen.

Wir im Lande können das Gesetz nicht ändern; das ist Sache der Reichsgesetzgebung. Wir müssen die von Seite dieses Reichsgesetzes uns auferlegten Schranken respectiren und können uns nur innerhalb derselben bewegen. Ich habe das vorausgeschickt um zu begründen, daß mit Rücksicht auf diese unübersteigbaren Schranken die Landesgesetzgebung, das Land und die einzelnen Gemeinden gar nicht voll und ganz verantwortlich gemacht werden können für den thatsächlichen Zustand des Armenwesens im Lande. Dies vorausgeschickt, möchte ich aber auf die Richtungen zu sprechen kommen, welche die Reform des Armenwesens selbst einzuhalten hat. Ich möchte vorausschicken, daß im allgemeinen, im großen und ganzen die Grundlagen des Landes-Armengesetzes vom Jahre 1873 als sachgemäß zu bezeichnen sind und diese Reform in keiner Weise einen radicalen Umsturz des Bestehenden mit sich bringen, sondern es sich nur darum handeln wird, dieses Gesetz auszugestalten, einzelne Bestimmungen zu ergänzen, und es sich darum handeln wird, dem Landes-Ausschusse Mittel an die Hand zu geben, die ihm im § 55 des Armengesetzes zustehende Aufsicht auf dem Gebiete des Armenwesens überhaupt zu verwirklichen, und daß es sich vielleicht in einzelnen Bestimmungen darum handeln wird, Aufgaben welche heute einzelnen Organen facultativ übertragen sind, obligatorisch zu gestalten. Hier möchte ich nicht in einzelne Details dieser Reformarbeit eingehen, ich

möchte nur die Grundrichtungen bezeichnen, nach welchen sich diese Reform zu bewegen hat. Es sind drei Grundrichtungen:

1. Die Organisation der Reform der Gemeindearmenpflege selbst;
2. die einzelnen Arten der Armenversorgung und ihre Ueberwachung;
3. die Ausgleichung der Armenlasten, die Abschwächung der Härten, wie sie das Heimatgesetz mit sich gebracht hat, durch die Bildung eines Landesarmenfonds.

Was die erste Richtung der Reform, die Organisation der Gemeindearmenpflege, anbelangt, so ist nur hervorzuheben, daß auf allen Gebieten der Verwaltung eine gewisse expeditiv Behandlung der Geschäfte von Vortheil ist, umsomehr aber auf dem Gebiete der Verwaltung, wo es sich um die Abhilfe von Noth und Armuth handelt, wo das Sprichwort: „Schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe“ Wahrwort sein sollte.

Heute sind die Gemeinde-Ausschüsse diejenigen, welche Beschluß fassen über die einzelnen Unterstützungsgesuche; nachdem wegen eines Unterstützungsgesuches der Gemeinde-Ausschuß nicht einberufen wird, muß jedes Gesuch so lange warten, bis genügendes Geschäftsmateriale für die Einberufung einer solchen Ausschußsitzung vorhanden ist und das dauert oft wochen-, ja monatelang. Kommt es dann endlich zu einer solchen Ausschußsitzung, ist fast in allen Fällen das finanzielle Moment ausschlaggebend, und so sehr es berechtigt ist, daß dieses Moment berücksichtigt wird, kann es nicht verkannt werden, daß es sich auf diesem Gebiete nicht immer darum handelt, einfach und im Augenblicke darüber hinwegzukommen, wie z. B. bei der Fürsorge für arme Kinder, sondern auch das Moment der Zukunft muß in Betracht gezogen werden. Nun denke ich mir die Reform in einer Weise, wie sie auch bereits die Denkschrift des Armengesetzes vom Jahre 1873 andeutet. Wenn auch die Einrichtung des Elberfelder Systems auf das flache Land nicht einfach in seiner Gänze zu übertragen ist, so lassen sich doch gewisse Theile dieser Einrichtung ganz wohl auf das flache Land anwenden, und das bezieht sich in erster Linie auf die Bildung von Armencommissionen, welchen von der Gemeinde die Armenpflege übertragen wird und welche neben der Gemeinde fungiren. Es ist selbstverständlich, daß bei Zusammenfassung einer solchen Armencommission auf das finanzielle Moment Rücksicht genommen wird; es ist selbstverständlich, daß die Gemeinde, welche nach wie vor in diesem Verwaltungsgebiete kostenpflichtiges Organ bleibt, in dieser Commission über die Majorität verfügt, und damit erscheint die Wahrung des finanziellen Momentes

sichergestellt. Aber ebenso nothwendig ist, daß auch andere Kreise u. zw. jene Elemente zur Armenverwaltung herangezogen werden, welche ein Interesse für diese Sache haben, deren Beruf den häufigen Verkehr mit den Armen zur Folge hat; ich nenne da in erster Linie den Seelsorger, Lehrer und Arzt. Die Einbeziehung dieser Berufskreise hat zur Folge, daß eben außer dem finanziellen Momente auch andere Momente zur Geltung kommen werden. Diese Commission hätte periodisch in vierzehntägigen oder monatlichen Terminen zusammenzutreten. In der Zwischenzeit hätten ein oder mehr Commissionsmitglieder armenpflegerische Functionen. Insbesondere die Einbeziehung des Seelsorgers wird einem heute bestehenden und, wie ich glaube, unhaltbaren Zustande ein Ende machen, dem unabhängigen Nebeneinanderwirken vom Pfarrarmeninstitut und Localarmenfond. In einzelnen Ländern wurde das Pfarrarmeninstitut einfach aufgehoben und habe ich mich in diesen Ländern auf dem Gebiete der Armenverwaltung umgesehen, aber nicht finden können, daß, wenngleich es auch nicht geleugnet werden kann, daß eine finanzielle Stärkung der Ortsarmenfonde erfolgt ist, die Armenpflege selbst als solche sachlich verbessert worden ist. Ich glaube daher, wir dürfen dem Schlagworte, nämlich: „Aufhebung der Pfarrarmeninstitute“ nicht blind folgen, sondern sollen im Gegentheile eine Vereinigung suchen, auf Grund welcher das Pfarrarmeninstitut, und der Localarmenfond gemeinsam wirken können, weil der Zustand unserer Landgemeinden den Luxus einer gegenseitig unabhängigen Doppelverwaltung nicht erlaubt. Wenn wir nun in dieser Richtung so vorgehen, so werden wir allerdings nicht so radical vorgehen, wie Niederösterreich, wo einfach die Gemeindearmenpflege ganz aufgehoben wurde und an Stelle derselben die Bezirksarmenpflege gesetzt wurde, sondern wir knüpfen einfach an das Bestehende an und bauen auf diesem weiter.

Ich komme nun zur zweiten Richtung der Reform: den einzelnen Arten der Armenversorgung und ihrer Ueberwachung. Heute bestimmt die Art und Weise der Armenversorgung die Gemeinde. Die Gemeinde schaltet und waltet souverän mit ihren Armen. Die Gemeinden fassen zumeist Beschluß dahin, daß die Geldunterstützung ausgeschlossen wird und die Naturalversorgung in der Gemeinde platzzugreifen hat. Die typische Form der Naturalversorgung ist die Einlege. Es geht das Bestreben dahin, jede Geldunterstützung abzulehnen, so weit, daß die Gemeinde verlangt, wenn auch nur der eine Theil eines Ehepaares erwerbsunfähig geworden ist und mit einer kleinen Unterstützung geholfen werden könnte, daß das Ehepaar auseinandergerissen wird; es geht so weit, daß, wenn eine Mutter mit mehreren Kindern

einer kleinen Beihilfe bedarf, um mit derselben sich und ihre Kinder auf Grund ihrer beschränkten Erwerbsfähigkeit nur in der Stadt im gewohnten Kreise ihrer Bekannten unter gewohnten Verhältnissen fortzubringen, die Gemeinde verlangt, daß die ganze Familie, Mutter und alle Kinder, in die Gemeinde kommen, obwohl es offenkundig und auf der Hand liegend ist, daß die Uebernahme der ganzen Familie, in Geld veranschlagt, der Gemeinde mehr kosten würde, als die Geldunterstützung ausmacht. Es geht so weit, daß den Momenten der Billigkeit nicht Rechnung getragen wird, daß von Personen, welche Jahrzehnte unausgesetzt fern von der Heimatgemeinde gelebt und gearbeitet haben, wo aber die Gründe derartig dafür sprechen, diesen Leute durch kleinere Geldunterstützungen das Verbleiben in ihren gewohnten Verhältnissen an dem jahrelangen Aufenthaltsorte zu ermöglichen, die Rückkehr dieser Personen in die entfremdete Heimatgemeinde behufs Uebernahme in die Naturalversorgung verlangt wird. Die Einlege selbst ist durch den § 13 des Armengesetzes geregelt. Ausgeschlossen von derselben sind lediglich die Kinder im schulpflichtigen Alter, Sieche und sicherheitsgefährliche Personen. Diese Bestimmungen haben sich nicht als ausreichend erwiesen; es ist nothwendig, daß z. B. die Bestimmungen über die Altersgrenzen der Einleger eine Revision erfahren müssen — sowohl nach oben als nach unten —; mir sind selbst als Referent im Landes-Ausschusse Fälle bekannt geworden, daß Leute mit 70, 80, ja in einem Falle sogar mit 90 Jahren sich in der Einlege befanden.

Auf der anderen Seite ist aber auch nach unten die Altersgrenze unzulänglich festgesetzt. Es ist mir ein Fall vorgekommen, daß ein blindes, fünfzehnjähriges Mädchen sich in die Einlege begeben sollte. Eine jugendliche Cretine kam in gesegnete Umstände, und die Gemeinde hat irrtümlich Kosten gescheut und die Abgabe derselben in eine Gebäranstalt als zu theuer befunden. Sie hat eine Prämie ausgesetzt für jenen Besitzer, wo die Niederkunft derselben im Reihengange erfolgen würde. Es ist weiters in vielen Gemeinden nicht vorgesorgt für eine Fürsorge für erkrankte Einleger. Es ist mir ein Fall vorgekommen, daß ein halbsterbender Einleger von dem einen Besitzer fortgebracht wurde, weil die Zeit der Einlege bei diesem Besitzer um war. Glücklicherweise ist dieser Arme bei dem folgenden Besitzer durch den Tod von seiner jammervollen Erdenlaufbahn erlöst worden. Er starb im Stalle, ohne daß Arzt oder Seelsorger gerufen worden wären. Es sind nicht überall gewisse Erfordernisse für die Verpflegsorte aufgestellt, beziehungsweise es sind schlechte Verpflegsorte nicht ausgeschlossen. Es ist vorgekommen, daß Ein-

leger derart verwahrloht wurden, daß Ungeziefer ihren Körper über und über bedeckte, daß Einleger im Wege der Minuendo-Vicitation in die Armenversorgung vergeben wurden, und daß bei dem mindestfordernden Besitzer die spärliche Arbeitskraft des Einlegers noch über Gebühr ausgenützt wurde, so daß Beschwerden in dieser Richtung an den Landes-Ausschuß eingebracht worden sind. Auf der anderen Seite, meine Herren, ist aber auch die Werthung des Einleger-Verpflegstages in den einzelnen Gemeinden eine grundverschiedene. Gemeinden, welche das Ansuchen um die Ermäßigung der Siechenhaus-Verpflegsgebühren damit begründen, daß sie wirthschaftlich so schwach und leistungsunfähig sind, daß sie die ohnehin ermäßigten Siechenhausgebühren nicht leisten können, solche Gemeinden verlangen bei der Werthung ihrer Einleger-Verpflegstage Beträge, welche weitaus die Siechenhausgebühren übersteigen. Man sagt, man müsse auf diese Art die großen Besitzer heranziehen, welche die Armen nicht selbst in natura verpflegen. Ich glaube, daß die Werthung des Einleger-Verpflegstages einigermaßen übereinstimmen muß mit dem wirklichen Werthe des in der Verpflegung Gebotenen, und daß es nicht angeht, die Einleger als Einnahmequellen zu benützen, und zwar ganz abgesehen von diesen Gründen schon deswegen nicht, weil sämtliche Ueberlandgrundbesitzer herangezogen werden, und somit die großen wie die kleinen, ebenso auch die Gewerbetreibenden aus diesem Titel mitzahlen müssen. Das sind Mißstände und Auswüchse, welche zwar nicht gegen das System als solches sprechen, welche aber Mißstände und Auswüchse darstellen, gegen die aufzukommen und anzukämpfen der Landes-Ausschuß ein Mittel haben muß. Ein solches Mittel in Gestalt einer wirksamen Aufsicht durch ein eigenes Controlorgan ist unbedingt nothwendig, wollen wir die Einrichtung der Einlege erhalten. Ohne ein solches Mittel müßten wir es machen wie in Niederösterreich, wo die Einlege einfach durch Gesetz aufgehoben wurde. Dies soll aber mit Rücksicht auf die in den Landgemeinden vorherrschende Naturalwirthschaft solange wie möglich unterbleiben. Von dem Beschwerderechte können nur wenig Arme Gebrauch machen. Das geht nur bei Armen, welche unmittelbar in der Nähe der Landeshauptstadt wohnen und in der Lage sind, sich zu beschweren. Je weiter die einzelnen Gemeinden von der Landeshauptstadt sich befinden, desto schwieriger gestaltet sich das Beschwerderecht gegenüber der Gemeinde und desto unmöglicher wird es den Armen, sich zu beschweren. In Folge dessen findet sich in vielen Eingaben an den Landes-Ausschuß, wo sich ein Gönner eines Armen annimmt die Klagen dieser Personen zu hören, daß diese Personen in der Gemeinde ganz schutzlos dastehen.

Sie und da findet sich auch ein Mann in der Gemeinde selbst, der unabhängig ist und die Macht hat, seiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben, gegen die Gemeinde klagbar aufzutreten; zum Beispiel trat ein Seelsorger klagbar auf, weil — wie er sich ausdrückte — die Klagen der Armen in seinen Ohren gellen. Es ist mir auch ein Fall bekannt, daß ein Gemeinderath wegen hartherziger Behandlung der Armen gegen den Gemeinde-Ausschuß beim Landes-Ausschuß klagbar auftrat. Im allgemeinen werden diese Fälle selten sein, und die Klagen der Armen werden ungehört verhallen. Man kann sich ein ungefähres Bild von Zuständen der Armenversorgung auf dem Lande machen, wenn ich Ihnen bekannt gebe, daß heuer in einer Siedenanstalt ein Mann, dem angekündigt wurde, daß er sich in die Gemeindeversorgung zurückzugeben habe, die Forderung seiner Gemeinde damit beantwortete, daß er in der Nacht durch Selbstmord seinem Leben ein Ende machte.

Es ist wohl zur Genüge und unwiderlegbar dargethan, daß die Armenversorgung in den Gemeinden einer Controle bedarf, wenn anders der Landes-Ausschuß von dem ihm nach § 55 des Armengesetzes zustehenden Aufsichtsrechte Gebrauch machen soll, daß es eines Controloorganes bedarf, welches periodisch Einsicht in die Zustände nimmt und sich an Ort und Stelle informiert, und dem Landes-Ausschusse für seine Maßnahmen mit seiner Information die Grundlage gibt, und welches auch die Befolgung der Aufträge des Landes-Ausschusses überwacht. Die zweite Art der Armenversorgung sind die Armenhäuser, welche sich in einzelnen Gemeinden befinden, welche auch oft ein sehr trauriges Aussehen haben. Ich selbst war einmal bei Gelegenheit einer Beschwerde in einem solchen. Das Armenhaus war eine wahrhafte Ruine, in welcher das einzig bewohnbare Gemach von vier Personen bewohnt wurde, und zwar von zwei Männern und zwei Frauen. Drei davon waren auswärts mit der Einsammlung von Naturalien in der Gemeinde beschäftigt, und die vierte konnte sich wegen Gicht nicht vom Hause fortbewegen und die Naturalien nicht selbst einsammeln. Aus diesem Grunde gab ihr die Gemeinde zum Leben monatlich einen Gulden, was Gegenstand der Beschwerde war. (Hört!) Man kann sagen und fragen, was besser ist, das Loz eines Einlegers oder eines Armenhäuslers in solchen Fällen. Es sind dies jedenfalls Zustände und Mißstände, welche ebenfalls die Existenz einer solchen Controle nöthig machen, so daß die ärgsten Auswüchse und Mißstände beseitigt werden könnten. Ebenso schlimm steht es auch mit der Pflege der armen Kinder.

Bis zu Beginn der siebziger Jahre bestand eine Findelanstalt, welche aber aufgehoben wurde, ohne daß

gleichzeitig Hand in Hand damit die Aufhebung des Verpflegskostenersatzgesetzes ergangen ist, und zahlen wir, während wir die Kosten der einheimischen Findelanstalt ersparen, heute an Verpflegskosten an andere Kronländer, insbesondere an Wien ebensoviel, als die Anstalt dem eigenen Lande selbst gekostet hat. Es ist traurig, daß ein steirisches Kind im Wiener Findelhaus geboren sein muß, um der Hilfe des Landes theilhaftig zu werden; während für die im Lande geborenen hilfsbedürftigen Kinder die Gemeinde sorgen muß, die Gemeinde, welche ohnehin eine bedeutende Armenlast auf ihren Schultern trägt, und nun, um ihrer Verpflichtung nachzukommen, meist auf dem Wege der Minuendolicitation die Pflege solcher Kinder hintangibt. Dazu sucht noch derjenige, der die Pflege solcher Kinder übernimmt, selbst noch ein Geschäft damit zu machen. Man kann sich denken, wie es mit der Entwicklung, Erziehung und Ernährung dieser Kinder aussieht.

Es ist bereits im Thätigkeitsberichte hervorgehoben worden, daß dieser Theil der Landesverwaltung in Zukunft als ein Theil des Armenwesens behandelt werden soll, und daß es Aufgabe des Landes-Ausschusses sein wird, in dieser Richtung dem Landtage eine Reformvorlage zu machen. In dritter Richtung bewegt sich die Reform in der Richtung der Ausgleichung der heute ganz ungleichmäßig vertheilten Armenlasten, und betrifft die Milderung der Härten, welche das Heimatgesetz mit sich führt. Ich habe bereits früher erwähnt, daß jede Aufforderung an die Gemeinden, ihre Armen zu unterstützen, mit dem Hinweise darauf beantwortet wird, daß ihnen die Geldauslagen schwer werden, und zwar bei der hervorragenden Naturalwirtschaft, wie sie in den meisten Gemeinden besteht. Die Gemeinden sagen, daß die Leute vor Jahren arbeitskräftig von der Gemeinde fortgezogen sind und ferne von der Gemeinde die Arbeitskraft verbraucht haben, daß die Landgemeinden, welche ohnehin Mangel an landwirtschaftlichen Dienstboten haben, nicht verhalten werden sollen, und büßen sollen, daß sie die fortgezogenen Arbeiter in ihren alten Tagen zu versorgen hätten. (Sehr gut! Richtig!) So berechtigt diese Einwendungen sind, so schwer kommt es dem Landes-Ausschusse an, denselben Rechnung zu tragen, mit Rücksicht auf den Stand der Gesetzgebung und die Schranken der Heimatgesetzgebung, und ich kann sagen, daß das Referat in dieser Angelegenheit im Landes-Ausschusse ein sehr dornenvolles ist, weil man auf der einen Seite den Armen und Leuten, welche in Noth sind, helfen soll, und auf der anderen Seite als Träger der Unterstützungspflicht die Gemeinden hat, welche oft selbst unterstützungsbedürftig sind. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen großen und kleinen Ge-

meinden — ob groß, ob klein, ob schwach, ob stark, eine jede Gemeinde trifft die gleiche Verpflichtung.

Es ist nothwendig, daß ein ausgleichender Factor besteht, und zwar in der Gestalt eines Landes-Armenfondes, welcher bestimmt sein soll, einerseits die Kosten, welche hervorgerufen werden durch Unterstützung von der Heimatsgemeinde entfremdeten Personen, zu tragen.

Dies ist nur insoferne richtig, als sich diese Bestimmung des Landes-Armenfondes nur auf einen Theil der Kosten dieser Unterstützung beziehen soll. Sonst würde es so gehen wie in Niederösterreich, wo im Jahre 1886 ein Landes-Armenfond geschaffen wurde, der die ganzen Kosten derjenigen Personen auf sich genommen hat, welche durch mindestens zehn Jahre von der Heimatsgemeinde abwesend waren, und was zur Folge gehabt hat, daß dieser Fond in seinen Erfordernissen derart rapid gewachsen ist, daß man an die Aufhebung und Reorganisation desselben gieng; und zwar erklärt sich das Wachsthum des Erfordernisses dadurch, daß die Gemeinden in keiner Weise finanziell interessiert blieben, und die Verabredung stattfand, daß die Armen außerhalb der Gemeinde wohnten, um auf diese Weise den Landes-Armenfond an Stelle der Gemeinden in Anspruch zu nehmen.

Eine weitere Unterstützung würde es sein, Kosten zu übernehmen, welche die Gemeinden heute in ganz unverhältnismäßiger Weise treffen. Ich erwähne nur die wiederkehrenden Petitionen an den Landtag und noch mehr Ansuchen kommen an den Landes-Ausschuß um Hilfe aus den Landesmitteln. Wenn man die Höhe der Verpflegungskostenersätze durch die Gemeinden in einzelnen Fällen mit der Steuerkraft der betroffenen Gemeinde vergleicht, so sieht man, daß diese thatsächlich wie Elementarereignisse auf die Gemeinde einwirken. Wie ein Versicherungsfond für Elementarereignisse, soll auch ein Landes-Armenfond, wie ein Versicherungsfond für derlei unverhältnismäßige Ausgaben der Gemeinden bestehen. Endlich, meine Herren, soll mit diesem Landes-Armenfonde überhaupt eine theilweise Ausgleichung der heute ungleichmäßigen Vertheilung der Armenlasten bezweckt werden. Es ist ganz billig und richtig, daß in erster Linie — und das soll als Grundregel bleiben — die Gemeinde verpflichtet ist. Aber dort, wo die Schultern der Gemeinde nicht ausreichen, glaube ich, sollte auch die Bestimmung, welche im § 36 des Armengesetzes enthalten ist und wodurch den Bezirken facultativ allerdings nahegelegt ist, die schwachen Kräfte der Gemeinde, wo sie unzulänglich sind, zu ergänzen, dort sollte die Bestimmung des Armengesetzes Thatsache werden dadurch, daß aus dem Belieben des Bezirkes eine Verpflichtung desselben wird. In letzterer Linie würde

durch den Landes-Armenfond dann die Ausgleichung innerhalb des ganzen Landes ermöglicht und auch den Bezirken innerhalb der Gemeinden ihres Gebietes eine ausgleichende Rolle auf dem Gebiete des Armenwesens zugewiesen werden. Dieser Landes-Armenfond müßte naturgemäß auf alle Gemeinden des Landes sich erstrecken und alle Gemeinden einbeziehen zu einem organischen Ganzen, bei welchem die einzelnen Gemeinden nur die Mitglieder eines Ganzen sind, Ueberfluß und Stärke müßte Noth und Schwäche ergänzen. Es ist nicht mehr als billig, daß in dieser Beziehung eine Solidarität herrscht, weil eben die großen starken Gemeinden heute durch die Heimatsgesetzgebung profitiren; sie profitiren von der Verkehrsfreiheit, von der Freizügigkeit, von der Ansammlung der Menschen, ohne dementsprechende Pflichten zu übernehmen, wie z. B. in Deutschland, wo durch einen zweijährigen Aufenthalt die Unterstützungspflicht mit dem Unterstützungs-Wohnsitz auf die Gemeinden übergeht.

Ich komme nun zur Besprechung der einzelnen Einnahmequellen, welche diesem Landes-Armenfonde zugeführt werden müssen. Da schicke ich voraus, daß, wenn überhaupt, so doch gewiß erst in letzter Linie der Landesfond herangezogen werden könnte, aus dem Grunde, weil eben hier die Grundsteuer vorwiegt und die Hilfe ja in erster Linie den schwachen Landgemeinden zutheil werden soll. Es muß daher nach anderen Einnahmequellen gesucht werden, und solche sind als Zukunftsplan im ersten Theile der Resolution angedeutet worden, nämlich die caduken Verlässe, hinsichtlich welcher bereits sich an die Regierung gewendet worden ist. Mein ich befürchte sehr, wenn wir uns auf diese Einnahmequelle beschränken, daß die Dotirung des Landes-Armenfondes einige Zeit auf sich warten lassen müßte. Das Land wird andere Einnahmequellen suchen müssen, und ich bin überzeugt, daß es an Zuflüssen an diesen Landes-Armenfond nicht fehlen wird. Freudige Ereignisse werden dazu Anlaß bieten: z. B. das Ereignis des Regierungs-Jubiläums Seiner Majestät des Kaisers, welches bevorsteht. Weitere Zuflüsse werden die sein, welche thatsächlich der niederösterreichische Landes-Armenfond heute schon besitzt. Hier sei in erster Linie der Luxussteuern gedacht; Abgaben für die Ausübung des Jagdrechtes, für den Eigenjagdbesitzer und Jagdpächter nach Maßgabe des Jagd-Areales sind in Niederösterreich bereits eingeführt. Weiters sind eingeführt die Abgaben vom Reingewinne der Sparcassen und endlich die Abgaben von Verlassenschaften. Wenn ich auf diesen letzten Punct ausführlicher zurückkomme, so erwähne ich nur, daß der Landes-Ausschuß in dieser Richtung nur auf einen Gedanken zurückkommt, der bereits im Jahre 1869 dem Landtage von Seite des

Landes-Ausschusses unterbreitet wurde, und der damals mit Rücksicht auf die Besorgnis der zu großen Ueberlastung des Capitaless nicht angenommen wurde. Ich halte eine derartige Abgabe von solchen Verlassenschaften für vollständig zweckentsprechend, und gerade hier zeigt sich, daß die Einbeziehung aller Theile des Landes vollkommen zweckentsprechend und sachgemäß ist.

Meine Herren! Gerade nach den großen Städten wenden sich auf Grund der Verkehrsfreiheit die einzelnen Elemente, und in diesen großen Städten wohnen dieselben, steuern bei zu deren Lasten, theiligen sich an den verschiedenen Vereinen, wodurch das Armenwesen der größeren Städte wesentlich erleichtert wird. Für solche Zwecke wenden diese Leute — fremde wie einheimische — bei Lebzeiten schon, sowie bei Todesfällen größere Beiträge zu. Dann nimmt noch die Stadt den Zwangsbeitrag im Wege des Armen-Halbpercentes von allen Verlassenschaften, der Einheimischen wie der Fremden. Die Fremden bilden die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung. Ihr gegenüber hat die Stadt eine endgiltige Unterstützungspflicht nicht. Es ist daher nur eine sachgemäße Correctur dieser thatsächlichen Verhältnisse, wenn auch von Landeswegen und zwar in allen Gemeinden des Landes, somit von allen Verlassenschaften im Lande Beiträge für die ausgleichenden und die Härten des Gesetzes mildernden Zwecke des Landes-Armenfonds genommen werden.

Meine Herren! Die großen Städte und großen Orte haben ja den ganzen Vortheil der Freizügigkeit und Verkehrsfreiheit, ohne Nachtheile zu haben, denn in dem Momente, wo einzelne Leute beschwerlich und hilfsbedürftig werden, haben die großen Städte auf Grund des Heimat- und Schubgesetzes das Recht, die Leute in ihre Heimatgemeinden zurückzuschicken, welche ihrerseits für die Kosten der Unterstützung aufzukommen haben, ohne daß auf dem Flachlande aus der schwachen Steuerkraft auch nur ähnliche Hilfsquellen zur Verfügung standen, wie in der Landeshauptstadt. Das war der Grund, welcher in erster Linie — und hier greife ich dem nächsten Gegenstande etwas voraus — den Landes-Ausschuß neben anderen Gründen bestimmte, auf den Antrag der Stadtgemeinde nicht einzugehen, dem hohen Landtage eine bezügliche Vorlage, betreffend Erhöhung des Armen-Halbpercentes, nicht zu machen, weil — und die Herren werden mir in dieser Richtung beistimmen — es nicht recht angeht, angesichts der einheitlichen Reform, welche vom Landes-Ausschusse in dieser Frage geplant wird, diese das ganze Land berührende Angelegenheit einseitig vom Standpunkte einer Gemeinde, und wenn es auch die größte Stadtgemeinde ist, zu behandeln. Ich habe hiemit die Grund-

richtungen der Reform besprochen. Die Herren werden mir zugeben, daß die Aufgaben, welche dem Landes-Ausschusse bevorstehen, wohl nicht über Nacht bewältigt und nicht von einer Session zur anderen in ihrer Gänze durchgeführt werden können. Das statistische Landesamt, an dessen Spitze ein Fachmann auf diesem Gebiete steht, wird in dieser Richtung dem Landes-Ausschusse werthvolle Mitarbeiterschaft leisten. Ich glaube aber, daß es nothwendig war, dem hohen Landtage diesen Reformgedanken zu unterbreiten und denselben in öffentliche Discussion zu stellen, weil — Sie werden begreifen — diese große und schwierige Arbeit nicht ohne weiters unternommen werden soll, damit dann seinerzeit der hohe Landtag nicht unvorbereitet an dieselbe herantritt und dem Landes-Ausschusse das Schicksal zu Theil wird, daß die ganze Arbeit umsonst war. Um was ich Sie heute schon bitte, das ist aber eine wohlwollende Unterstützung dieser Arbeit des Landes-Ausschusses zum Zwecke der Armenreform. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Pofch** (L.-G. Vezien): Hoher Landtag! Was den weiteren Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, Seite 16, betreffend die Errichtung einer Altersversorgung der landwirthschaftlichen Diensthöten, respective den Antrag des Herrn Abgeordneten Morre betrifft, so ist dies ein Theil jener Fragen, welcher soeben vom Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Reichner behandelt wurde auf dem Gebiete der Armengesetzgebung überhaupt, womit ja auch die Altersversorgung der landwirthschaftlichen Diensthöten im Zusammenhange steht, ein Theil jener Aufgabe, welche heute die Gemeinden auf mehr oder minder schwierige Art zu erfüllen hat. Nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Morre einerseits ebenfalls eine Erleichterung der Uebelstände in den Gemeinden auf dem Gebiete der Armenverpflegung betrifft, so will er damit andererseits auch auf anderen Gebieten eine Verbesserung herbeiführen, nachdem er damit zu bezwecken glaubt, daß die Stabilität auf diesem Gebiete befestigt wird und der Ansicht ist, daß man anstrebt, die Liebe für den Beruf zu landwirthschaftlichen Diensten zu fördern, und weil er weiters glaubt, daß, wenn diese landwirthschaftlichen Diensthöten ebenfalls arbeitsunfähig und in diesen Diensten alt geworden sind, einen gewissen Anspruch auf Altersversorgung haben, auf ein Recht, daß ihm nicht gesagt werden kann, daß er damit andere belastet, welchen er seine Dienste nicht zugewendet hat, was geeignet wäre, einen großen Theil der Arbeiter zu veranlassen, bei den landwirthschaftlichen Dienstesverhältnissen zu verbleiben.

Meine Herren! So wohlwollend der Antrag gemeint ist, so hat sich doch in der betreffenden Enquete-

Commission gezeigt, daß die Frage der Durchführung dieses Antrages ungemein schwer ist, nachdem erwogen werden muß und die Erfahrung lehrt, daß diese Versicherungsbeträge, wie es z. B. bei der Krankenversicherung und der Unfallversicherung der Fall ist, weil diese zunächst nur von den Arbeitgebern getragen werden müssen und dieses Verhältnis aber auch dann bei der Landwirthschaft eintreten würde, daß zum großen Theile diese Altersversorgung der landwirthschaftlichen Dienstboten ausschließlich wird vom Dienstgeber getragen werden müssen und daß der heute schon überlastete Grundbesitzer nicht in der Lage sein würde, sich dieser Aufgabe zu unterziehen, und zwar umso weniger, nachdem gerade jener Theil der Landwirth nicht in der Lage ist, mit maschinellen Einrichtungen die Landwirthschaft zu betreiben, wie es bei jenen der Fall ist, die ihre Besitzungen im Gebirge haben und welche an die Handarbeit ihrer Dienstboten angewiesen sind und welche in Folge dessen im Verhältnisse zu ihren Besitzungen und ihrer landwirthschaftlichen Production gehalten sind, eine größere Anzahl Dienstboten beschäftigen zu müssen, als andere, welche durch Maschinen aller Art einen großen Theil der landwirthschaftlichen Arbeiter entbehrlich machen. Wenn der landwirthschaftliche Dienstgeber zum größten Theile die Versicherung bezahlen muß, würde man gerade jene Grundbesitzer am schwersten treffen, die mit ihren Wirthschaften am Gebirge ansässig sind, weil diese die größte Anzahl von Dienstboten zu ihrer Bewirthschaftung haben müssen. Aber auch was die Berechnung betrifft, so hat sich ergeben, daß eine Prämie, welche sich der Antragsteller vor Augen gehalten hat, nicht hinreicht, den Dienstboten nach einer vierzig- oder fünfzigjährigen Dienstleistung eine entsprechende Altersversorgung gewähren zu können, und diese Maßregel auch schwer durchführbar ist, nachdem er im Antrage und in seiner Broschüre auseinandergelegt hat, daß eigentlich die Wirksamkeit dieser Dienstbotenversicherung voll und ganz erst nach 30 Jahren eintreten könnte, und daß man daher nicht sehr leicht heute schon dem Grundbesitzer diese Last der Armenversorgung auferlegen kann, welche erst nach 30 Jahren eine Entlastung herbeiführen soll. Nachdem jedoch alle diese Fragen im Stadium der Vorerhebungen sich befinden und andererseits auch jene Frage in Berücksichtigung zu ziehen ist, was mit jenen landwirthschaftlichen Dienstboten zu geschehen hat, welche zwar im Lande Steiermark als Dienstboten sich verdingt haben, aber nicht in einer Gemeinde des Landes Steiermark zuständig sind, die lange an der ungarischen, niederösterreichischen, oberösterreichischen oder kärntnerischen Grenze, also eigentlich als Dienstboten in Steiermark

dienen und außerlands zuständig sind; so würde sich das Verhältnis herausstellen, daß man in diesem Falle eine Altersversorgung einführt, die dem Grundbesitzer Zahlungen auferlegt und zwar auf längere Zeit, aber eine Entlastung nicht herbeiführen würde, indem die Versicherung dieser Dienstboten eigentlich jenen Gemeinden, welche außerhalb Steiermarks sind, zugute kommt, nämlich jenen, wohin dieselben zuständig sind, während andererseits sehr viele nach Steiermark zuständige Dienstboten die außer Steiermark sich befinden, dort die Altersversorgung nicht genießen und daher im Falle der Verarmung nach Steiermark zurückgebracht und in der Gemeinde versorgt werden müssen, daher in solchen Fällen den Grundbesitzern eine doppelte Belastung zugeht, weil einerseits die nicht nach Steiermark zuständigen Dienstboten in Steiermark versorgt, die außerhalb des Landes sich befindenden nach Steiermark zuständigen Dienstboten ebenfalls in die Armenversorgung übernommen werden müßten.

Alle diese Fragen sind noch weiters in Erwägung zu ziehen und durchzuberathen. Ist dies geschehen so wird es Sache des Landes-Ausschusses sein, mit bestimmten Anträgen vor den Landtag zu kommen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hat sich der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten zu nachstehenden Anträgen entschlossen und empfiehlt dem hohen Landtage die Annahme derselben (liest):

„Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 7, Seite 16, betreffend Errichtung einer Altersversicherung der landwirthschaftlichen Dienstboten (Antrag Morre), wird zur Kenntnis genommen und das diesbezüglich zu schaffende Material auch dahin zu ergänzen sein, daß constatirt wird, welche Einwirkung die Armenversicherung landwirthschaftlicher Dienstboten auf das Gesamtsystem der Armenpflege in Steiermark haben dürfte, damit daraus gleichzeitig die Konsequenzen für die allenfalls nothwendig werdende Reform des Armengesetzes gezogen werden können. Gleichzeitig ist der Landes-Ausschuß zu beauftragen, an die hohe Regierung die Anfrage zu richten, ob die Einführung einer solchen Versicherung etwa mit Rücksicht auf allfällige, seinerzeitige staatliche Versicherungsmaßregeln keinem Widerstand seitens der Staatsgewalt begegnen würde.“

Abg. Morre (L.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß es durchaus nicht in meiner Absicht gelegen ist, bloß die bäuerlichen Dienstboten rücksichtlich ihres Alters zu versorgen, sondern daß ich die Altersversorgung auf alle landwirthschaftlichen Arbeiter, auf die Besitzenden und Nichtbesitzenden aus-

gedehnt wissen will. Dies nur zur Richtigstellung eines Mißverständnisses.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und glaube, da die Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten mit den Punkten a, b und c ohnedies verlesen worden sind, von einer neuerlichen Verlesung Umgang nehmen zu können.

(Die Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten werden angenommen.)

Wir kommen nun zum nächsten Punkte der Tagesordnung, zum

Berichte des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag Koller und Genossen, betreffend die Erhöhung der von den in Graz vorkommenden, den Betrag von 100 fl. übersteigenden Verlässen in den städtischen Kranken- und Sickenhausfond der Stadt Graz fließenden halbspercentigen Abgabe, Beilage Nr. 108. (Beilage Nr. 141.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Pösch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Koller, Landtagsbeilage Nr. 108, bezweckt der Antragsteller, daß der hohe Landtag der Stadtgemeinde Graz die Bewilligung ertheilen möge, daß das sogenannte Armen-Halbspercent, welches die Stadt Graz bisher von den in Graz Verstorbenen, respective von den zur Abhandlung gelangenden Verlässen bezogen hat, erhöht werden möge, und zwar in einer Progression. Diesbezüglich hat die Stadt Graz sich schon seinerzeit an den Landes-Ausschuß gewendet, und der Landes-Ausschuß hat dieses Ansuchen der Stadt Graz abweislich beschieden, und zwar mit dem Hinweise darauf, daß der Landes-Ausschuß auf dem Gebiete des Armenwesens Reformen durchzuführen gesonnen ist, und es nicht angeht, einer einzelnen Gemeinde, selbst wenn es die Hauptgemeinde des Landes ist, eine Einnahmen-Erhöhung zuzugestehen, welche sich der Landes-Ausschuß bei einer allfälligen Reform für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen vorbehalten will.

Ich will nicht näher auf die Sache eingehen, ob es gerecht und billig ist, dieses bestehende Armen-Halbspercent einer Gemeinde zu überlassen, in welcher der Betreffende zufällig abstirbt, und welche den Verlaß zur Abhandlung zugewiesen bekommt, nachdem dieses Verhältnis schon seit dem Jahre 1816 besteht und daher auch von Seite des Landtages unangefochten weiter bestehen gelassen wird. Einer Erhöhung jedoch, und zwar einer beantragten progressiven Erhöhung, konnte der

Landes-Ausschuß von vorneherein seine Zustimmung nicht ertheilen, und zwar schon darum nicht, nachdem ja das Heimatrecht, wie vom Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Reicher gerade früher eingehend auseinandergelegt wurde, nicht durch den Aufenthalt erworben wird, sondern ein Erbstück der Eltern ist, und sehr häufig, wenn Leute die ganze Lebenszeit von der Gemeinde entfernt sind, dann, wenn sie all' ihrer Mittel entblößt sind, sie der Heimatgemeinde überwiesen werden. Mit Rücksicht darauf, daß in der Regel die Personen, welche sich in verschiedenen Theilen des Landes während ihrer Rüstigkeit ein Vermögen erworben haben, sehr häufig in ihren alten Tagen sich vom Geschäfte zurückziehen, um die letzte Zeit ihres Lebens sich möglichst angenehm zu machen, und infolge der Liebenswürdigkeit der Bewohner der Stadt Graz und der schönen Umgebung sehr häufig nach Graz übersiedeln und sich niederlassen, um die letzten Tage ihres Lebens zu beenden, — mit Rücksicht darauf würde der Stadt Graz das Armen-Halbspercent zufließen vom Vermögen, welches größtentheils auf dem Lande erworben wurde, während umgekehrt aber, wenn ein Nachlaß durch eine Erhöhung des Halbspercentes mehr belastet wird, der betreffende Erbe, welcher ein Geschäft auf dem Lande fortführen müßte, selbstverständlich geschädigt erscheint, nachdem er ja durch die erhöhte Abgabe bei dem Verlasse eine größere Belastung auf sich nehmen müßte und infolgedessen seine Existenz, wenn auch nicht viel, erschwert wird.

Nach meiner Ansicht und nach Ansicht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten ist es nicht billig solche Einnahmsquellen, welche sich in ihrer Rückwirkung auf das ganze Land erstrecken, zu belassen, und hatte der Landes-Ausschuß vollkommen recht, sich diese Fälle vorzubehalten, um diese Einnahmsquelle seinerzeit einem zu gründenden Armenfonde zuzuleiten.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten zwar nicht die Abweisung beantragt, sondern sind Erhebungen darüber dem Landes-Ausschusse überwiesen worden. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag Koller, Beilage Nr. 108, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, über denselben bei Gelegenheit der Berichterstattung über die Reform des Armenwesens Bericht zu erstatten, beziehungsweise Anträge zu stellen.“

Abg. Koller (Vorstädte Graz): Ueber das Wesen meines Antrages werde ich mich nicht in das Detail einlassen, muß jedoch nebenbei gestehen, daß ich und meine Genossen und Mitantragsteller im Principe nicht

dagegen sind, wenn von Seite des Landes-Ausschusses eine Reform des Armenwesens geplant und durchgeführt wird.

Was aber die Darstellung des Herrn Berichterstatters betrifft, fühle ich mich veranlaßt, einiges zu erwähnen, und zwar schon deshalb, weil selbe vollkommen von der vom Gemeinde-Ausschusse vorgelegten Begründung abweicht und auch der Antrag dieses Ausschusses nicht von den Gesichtspunkten des Referenten ausgeht.

Der Herr Abgeordnete Posch sagt, daß sehr viele Wohlhabende vom Lande hereinkommen, die dortselbst ihr Geld erworben, in Graz nun ihr Leben beschließen und daß gewissermaßen solches Geld ungerechtfertigt durch das Armen-Halbpercent der Gemeinde Graz für Armenzwecke zukommt. Dem gegenüber muß jedoch bemerkt werden, daß vermögliche Leute nicht nur in die Stadt, sondern auch aus derselben wandern, und überdies beweist der Zuwachs der Stadt Graz, daß die weitaus größte Anzahl begüterter Ansiedler nicht vom flachen Lande der Steiermark, sondern aus anderen Ländern herrührt. Wenn der Herr Berichterstatter die Armenfrage so einseitig beurtheilt und gar keinen Zusammenhang der Armenunterstützung in Graz mit jener außer Graz anzunehmen scheint, möchte ich weiter Folgendes bemerken. Es ist richtig, daß die Härten des Heimatgesetzes, von welchen auch der Herr Landes-Ausschußbeisitzer gesprochen, sehr fühlbare sind; ich kann aber offen sagen, daß eine Gemeinde wie Graz sich nicht leicht ganz scharf auf das Gesetz stellen kann, daher häufig in die Lage kommt, auch Unterstützungen zu geben, wozu sie keine Verpflichtung hätte. Wird in Graz von Seite des betreffenden Armenvaters und der Armen-direction eine plötzliche Armenunterstützung als nothwendig anerkannt, so muß in vielen Fällen davon Umgang genommen werden, erst an die Heimatgemeinde des Nothleidenden zu schreiben und die Antwort abzuwarten; letzteres ist oft unmöglich. Es werden in allen solchen dringenden Fällen von Seite der Stadt Graz Vorschüsse aus der Armen-casse gegeben, welche in vielen Fällen nicht rückerstattet werden, weil die Antwort meistens lautet, daß der Arme sich in seine Gemeinde begeben und dort in die Naturalverpflegung treten solle. Mag nun das Petition der Gemeinde Graz auch abweislich beschieden werden, weil etwa bei Gelegenheit der von Seite des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Reichner erwähnten Reform ein allgemeiner Landesfond gebildet wird, welcher für das ganze Land durch die Einhebung eines Armen-Halbpercentes oder einer ähnlichen Umlage errichtet werden soll, so viel ist gewiß, daß der Fond der Gemeinde Graz,

welcher für Kranken- und Siedenzwecke gewidmet ist, unter allen Umständen verstärkt werden muß. Die Gründe, warum wir darauf reflectiren, gerade die Erlaubnis zur Erhöhung unseres Armen-Halbpercentes zu erhalten, liegt darin, daß diese Abgabe nicht jedermann, speciell nicht den Minderbemittelten trifft, wie es bei den Umlagen der Fall ist, da ja die Erhöhung erst bei den höheren Verlässen und zwar progressiv eintreten soll, aber auch dann nur minimal fortschreitet. Die Mehreinnahme würde überhaupt nur ungefähr 30.000 fl. pro Jahr betragen und könnte mithin nicht eine zu große genannt werden; ich glaube demnach, daß die Motive, welche die Stadtgemeinde Graz geleitet haben, ganz gewiß als gut anzuerkennen sind. Sollte es jedoch nicht ermöglicht werden auf diese Weise unsere Einnahmen zu stärken, dann bitte ich, es seinerzeit nicht übel aufzunehmen und es als keine Ueberraschung zu betrachten, wenn wir in die Zwangslage kommen unsere Umlagen erhöhen zu müssen.

Abg. Dr. **Pink** (St.-G. Murau): Ich habe nicht die Absicht gegen den Antrag des Gemeinde-Ausschusses zu sprechen, wie ihn der Herr Referent gestellt hat. Ich möchte mich nur gegen die Art und Weise seiner Begründung aussprechen. Er hat diese Frage mit dem Heimatgesetze, beziehungsweise mit der Zuständigkeit in Verbindung gebracht. Das scheint mir nicht der richtige Standpunct für die Beurtheilung der vorliegenden Frage zu sein, weil diese Frage damit nicht in Zusammenhang gebracht werden kann.

Das Recht der Stadt Graz zur Einhebung des Armen-Halbpercentes ist ein altes Privilegium, wie ähnliche in Prag, Wien und anderen größeren Städten bestehen. Ein ähnliches Privilegium hat das Land zur Einhebung des Beitrages für den Schullehrer-Pensionsfond. Dabei ist nicht entscheidend, ob der Verstorbene, um dessen Verlaß es sich handelt und von welchem das Percent eingehoben werden soll, in Graz zuständig war; maßgebend ist vielmehr gerade so wie bei Einhebung des Percentes für den Schullehrer-Pensionsfond, wo der Verlaß abgehandelt wird. Wird nach den bestehenden Jurisdiktionsvorschriften der Verlaß in Graz abgehandelt, so sind die allgemeinen Fondsbeiträge vom reinen Nachlasse zu entrichten. Es hat also dieses Halbpercent den Charakter einer Umlage, einer Abgabe, wie wir noch andere ähnliche im Lande haben.

Es ist heute Vorschrift, daß von Verlassenschaften, die in Graz abgehandelt werden, diese Umlagen einzuhoben sind. Wo der Erblasser gewohnt, wohin er zuständig war und wo er sich sein hinterlassenes Vermögen erworben hat, ist gleichgültig. Es trifft auch Verlässe von Personen, welche in Graz gar nicht gestorben sind.

Diese Abgabe kann Verlässe von Personen treffen, welche den größten Theil des Lebens in Graz, im Lande, ja in Oesterreich gar nicht zugebracht haben.

Das Armen-Halbpercent hat den Charakter einer Steuer, die jeden Verlaß belastet, der unter seine Bestimmung fällt.

Der Gedanke des Referenten, die Gemeinde zur Einhebung einer solchen Abgabe von gesetzswegen zu berechtigen, wo der Verstorbene seinen Erwerb gefunden, sein Vermögen erworben, wäre, wenn auch social-reformatorisch richtig gedacht, nicht durchführbar, und würde der Heimat- oder Zuständigkeitsgemeinde in der Regel wenig frommen, weil die meisten ihr Glück in der Fremde finden. Für die großen Städte wollte mit diesen Privilegien offenbar für die großen Aufgaben, welche solche Städte zu erfüllen haben, eine Einnahmequelle geschaffen werden.

Ich glaubte dies betonen zu müssen, damit die vorliegende Frage nicht von einem, wie mir scheint, unrichtigen Gesichtspunkte beurtheilt werde. Bei der Erhöhung der Umlage darf man nicht von dem Standpunkte ausgehen, welchen der Herr Berichterstatter der Begründung seines Antrages zu Grunde gelegt hat.

Ich möchte nur noch beifügen, daß hier die Veranlassung für die von Seite der Stadt Graz intendirte Erhöhung der Umlage darin gelegen zu sein scheint, daß das Land für die Erhöhung des Beitrages zum Schullehrer-Pensionsfond, der bekanntlich ein halbes Percent beträgt, den ganz gleichen Weg mit Erfolg eingeschlagen hat. Für diesen Beitrag ist eine progressive Scala bereits eingeführt. Die Stadt Graz hat sich also in diesem Punkte nur das Land zum Muster genommen.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Bojch: Ich kann ganz kurz auf die Einwendungen, die soeben gemacht wurden, zurückkommen. Es wurde einerseits hingewiesen auf den Schullehrer-Pensionsfond.

Das ist ganz richtig; für denselben müssen alle Verlässe, welche im Lande Steiermark abgehandelt werden, einen gesetzmäßig entsprechenden Beitrag zahlen. Dieser aber ist ein gerechtfertigter, nachdem dieser Beitrag auch sämmtlichen Gemeinden des Landes zugute kommt und nachdem die Angehörigen der Betreffenden, welche einen Anspruch auf den Schullehrer-Pensionsfond haben, in allen Gemeinden des Landes die Zuständigkeit besitzen, und andererseits die Gemeinde gleichmäßig von der eventuellen Armen-erhaltungspflicht entlasten; umgekehrt ist hier auch dies der Fall. Alle übrigen Gemeinden haben die gleiche Verpflichtung, die zuständigen Armen zu erhalten, sowie die Landeshauptstadt Graz, nur mit

dem Unterschiede, daß keine der anderen Gemeinden das Privilegium besitzt, von den in ihrer Gemeinde Verstorbenen eine Verlaßgebühr einheben zu dürfen, und ihre Armen-erhaltungspflicht ausschließlich auf die Steuerzuschläge umlegen müssen in Form des Armenpercentes. Das ist der Unterschied, welcher zwischen mir und dem Herrn Vorredner besteht; denn es würde dieses Armenpercent nicht jener Gemeinde zugute kommen, wo der Betreffende sein Leben beschließt, sondern jener Gemeinde, wohin er zuständig ist. Ich würde mich nicht so sehr gegen die Erhöhung oder Einführung einer solchen Gebühr aussprechen; es ist aber ganz unleugbar und liegt offen auf der Hand, daß das Zuwandern nach Graz größer ist als die Abwanderung, und ist täglich die erfreuliche Erscheinung wahrzunehmen, daß viele Leute in den alten Tagen, wenn sie die ganze Zeit in den einzelnen Theilen des Landes ihren Erwerb gesucht und gefunden und sich ein Vermögen erworben haben, nach Graz ziehen, um hier ihre letzten Tage angenehm zu verleben, und daß in Graz der Verlaß abgehandelt wird, ohne Rücksicht darauf, wo sie ihre Verlassenschaft liegen haben, wo ihre Gewerbeunternehmungen, Grundbesitzungen oder Fabriken sich befinden, daß also das gesammte Vermögen in Graz zur Abhandlung kommt und von diesem Gesamtvermögen das Halbpercent abgenommen wird, welches nur ausschließlich der Gemeinde zugute kommen soll. Ich will zugeben, daß die Stadt Graz nicht sehr rigoros vorgeht gegenüber ihren Armen und den Armen des Landes, indem sie den Leuten Vorschüsse gibt, welche sie von der Heimatgemeinde hereinzubringen nicht in der Lage ist.

Allein es sind mir Fälle bekannt, daß Dienstboten die ganze Zeit ihres Lebens in Graz zugebracht haben und in ihren alten Tagen und kränklich von der Gemeinde Graz nicht in ihre Heimat befördert, sondern in das öffentliche Krankenhaus abgegeben wurden und vom öffentlichen Krankenhause an die Gemeinde überwiesen worden sind. Diese Vermittlung geschieht aber nicht durch die Stadtgemeinde Graz selbst, sondern durch die Vermittlung des Krankenhauses, welches erklärt, daß der betreffende Kranke als unheilbar befunden wurde und von der Heimatgemeinde übernommen werden muß.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und nachdem der Antrag nicht direct auf Abweisung des Antrages des Herrn Abgeordneten Koller hinausläuft, möchte ich den hohen Landtag bitten, den Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten die Zustimmung zu geben. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag Koller, Beilage Nr. 108, wird

dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zuge-
wiesen, über denselben bei Gelegenheit der Bericht-
erstattung über die Reform des Armenwesens
Bericht zu erstatten, beziehungsweise Anträge zu
stellen."

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand
der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-
Angelegenheiten über den Bericht des Landes-
Ausschusses, Beilage Nr. 13, mit Vorlage von
Gesekentwürfen, womit Bestimmungen**

- a) bezüglich der Einhebung von Gemeindezuschlä-
gen zu den directen Steuern und zu der Ver-
zehrungssteuer, sowie hinsichtlich der Einfüh-
rung oder Erhöhung von zur Kategorie der
Steuerzuschläge nicht gehörigen Gemeinde-
umlagen getroffen werden,
- b) über die Einhebung von Zuschlägen zu den
directen Steuern für Bezirkserfordernisse er-
lassen werden — eingeführt werden sollen.

(Beilage Nr. 142.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhand-
lung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Ge-
meinde-Angelegenheiten Dr. **Bayer** (von der Tribüne):
Hoher Landtag! In der betreffenden Landes-Ausschuß-
vorlage, welche Ihnen schon in den ersten Tagen dieser
Session vorgelegt wurde, ist alles so ausführlich be-
handelt, daß ich mich in der vorgerückten Zeit ganz kurz
fassen kann.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Landtag mit
Arbeiten so belastet ist, daß er kein besonderes Interesse
findet, um auch diese Arbeiten dem Landtage vorzube-
halten, denn der Landes-Ausschuß ist das eigentliche Ver-
waltungsorgan. Es sind diese Landes-Ausschußvorlagen
schon im Jahre 1888 von der Regierung in ähnlicher
Vorlage gebracht worden, sind aber später nicht in Ver-
handlung gekommen.

Der Sonder-Ausschuß, dem diese beiden Gesetz-
entwürfe zur Vorberathung und Antragstellung übergeben
worden sind, konnte sich der Ansicht nicht verschließen,
daß diese Abänderungen wünschenswerth und nothwendig
sind. Nur in einzelnen Fällen glaubt er dem Landtage
die Entscheidung vorbehalten zu müssen, das sind solche
Fälle, wo die Umlagenhöhe, die die Gemeinden für sich
in Anspruch nehmen, eine exorbitante wird. Wenn die
Umlage 100 Percent der directen Steuer und 25 Percent
der Verzehrungssteuer erreicht, glaubt der Sonder-Aus-

schuß für Gemeinde-Angelegenheiten, es solle die Inge-
renz des Landtages gewahrt werden. Der Sonder-Aus-
schuß stellt deshalb folgende Anträge (liest):

- "Der hohe Landtag wolle den in der Anlage
enthaltenen Gesekentwürfen, womit Bestimmungen
- a) bezüglich der Einhebung von Gemeindezuschlägen
zu den directen Steuern und zu der Verzehrungs-
steuer, sowie hinsichtlich der Einführung oder Er-
höhung von zur Kategorie von Steuerzuschlägen
nicht gehörigen Gemeindeumlagen, und
 - b) über die Einhebung von Zuschlägen zu den directen
Steuern für Bezirkserfordernisse erlassen werden —
die verfassungsmäßige Zustimmung geben."

Ich habe nur zu bemerken, daß nur einzelne kleine
stilistische Aenderungen nothwendig waren, welche im
Gesekentwurfe erscheinen.

Landeshauptmann: Die Anträge stehen in De-
batte. (Nach einer Pause.) Nachdem sich Niemand zum
Worte meldet, können wir zur Detailberathung über-
gehen.

Berichterstatter Dr. **Bayer** (liest):

"Gesek

vom

wirkfam für das Herzogthum Steiermark, womit
Bestimmungen bezüglich der Einhebung von Ge-
meindezuschlägen zu den directen Steuern und zur
Verzehrungssteuer, sowie hinsichtlich der Einführung
oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzu-
schläge nicht gehörigen Gemeindeumlagen getroffen
werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzog-
thumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Artikel III des Gesetzes vom 17. December
1874 (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 3 ex 1875), betreffend
die Behandlung der in der Gemeindeordnung vom
2. Mai 1864 und in den Statuten für Graz,
Marburg und Gills einem Landesgesetze vorbe-
haltenen Angelegenheiten, hat in seiner gegen-
wärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und
künftig zu lauten:

III. Artikel.

Zur Einhebung von Zuschlägen zu den directen
Steuern und zur Verzehrungssteuer, welche laut
des § 74 der Gemeindeordnung für Steiermark
vom 2. Mai 1864 (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5) einem
Landesgesetze vorbehalten erscheinen, ist, insoferne
die Zuschläge 60 Percent der directen Steuern
oder 20 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen,

aber 100 Percent der directen Steuern oder 25 Percent der Verzehrungssteuer nicht erreichen, fortan die Bewilligung des Landes-Ausschusses erforderlich.

Zuschläge von 100 Percent der directen Steuern oder von 25 Percent der Verzehrungssteuer oder darüber hinaus bedürfen auch fernerhin eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses.

Die gleichen Bestimmungen haben bezüglich der nach dem § 58 des Gemeindestatutes für Cilli vom 21. Jänner 1867 (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 7) und dem § 73 des Gemeindestatutes für Marburg vom 23. December 1871 (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 2 ex 1872) einem Landesgesetze vorbehaltene Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer zu gelten.

Die Bestimmungen des § 47 lit. i der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz ddo. 8. December 1869 (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 47), beziehungsweise des Artikels I des Gesetzes vom 15. Jänner 1873 (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 5) bezüglich der Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer werden dahin abgeändert, daß hiefür anstatt eines Landesgesetzes ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschuß erforderlich ist.

Bezüglich der Auflagen und Abgaben, welche zur Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer nicht gehören (§ 78 der Gemeindeordnung für Steiermark vom 2. Mai 1864, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 5, § 59 des Gemeindestatutes für Cilli vom 21. Jänner 1867, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 7, § 75 des Gemeindestatutes für Marburg vom 23. December 1871, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 2 ex 1872, § 47 lit. i der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Graz vom 8. December 1869, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 47, beziehungsweise Artikel I des Gesetzes vom 15. Jänner 1873, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 5) wird Folgendes bestimmt:

Zur Einführung von Gemeindeabgaben von dem Verbräuche der der Verzehrungssteuer unterliegenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Bier auf die Dauer von längstens drei Jahren, sowie zur Erhöhung bestehender derlei Abgaben für die gleiche Zeitdauer ist fortan die Bewilligung des Landes-Ausschusses und die Zustimmung der k. k. Statthalterei erforderlich.

Der gleichen Bewilligung und Zustimmung ist die Einhebung von sogenannten Zinskreuzern als Gemeindeaufgabe vorbehalten, wenn die Einhebung

auf die Dauer von längstens drei Jahren bewilligt werden soll.

Wenn die Einhebung der in den vorangeführten zwei Abjagen genannten Abgaben für eine längere Zeit beabsichtigt wird, so ist hiezu ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschuß erforderlich.

Den Gemeinden steht es frei, eine Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bis zum Betrage von 40 fl., sowie eine Auflage auf den Besitz von Hunden bis zum Höchstbetrage von 4 fl. jährlich von jedem Hunde zu beschließen und einzuhoben. Der diesfällige Gemeindebeschuß bedarf jedoch der Genehmigung des Landes-Ausschusses.

Eine höhere Aufnahmegebühr, beziehungsweise Auflage auf den Besitz von Hunden bedarf der Bewilligung des Landes-Ausschusses und der Zustimmung der Statthalterei.

Ebenso können Gemeinden, welche sich zu einer Sanitätsgemeinde constituirt oder mit anderen Gemeinden zur Bildung eines Sanitätsdistrictes vereinigt haben, Gebühren für die Todtenbeschau beschließen, welche in die Gemeindecasse fließen, gleich den übrigen Einnahmen der Gemeinde zu verrechnen sind und zur theilweisen Bedeckung der Kosten für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes zu dienen haben. Die diesbezüglichen Gemeinde-Ausschußbeschlüsse bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Landes-Ausschusses.

Zur Erhebung anderer, hier nicht genannter Auflagen und Abgaben ist ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschuß erforderlich.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels wird das der Stadtgemeinde Graz in Gemäßheit des § 47 lit. i der Gemeindeordnung für Graz vom 8. December 1869 zustehende Recht zur selbstständigen Einhebung beziehungsweise Erhöhung der Abgaben, welche zur Zeit der Erlassung der gedachten Gemeindeordnung bereits bestanden, bis zur Höhe des doppelten des damaligen Ausmaßes, sowie zur Einhebung von Gebühren im Sinne der letzten Alinea des § 47 lit. i der gedachten Gemeindeordnung nicht berührt.

Wenn in den in diesem Artikel bezeichneten Fällen das Einverständnis zwischen Landes-Ausschuß und der k. k. Statthalterei nicht erzielt wird, so bedarf es zur Einhebung der fraglichen Umlagen, beziehungsweise Auflagen und Abgaben, eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses des Landtages.

Wird ein solches Gesuch um höhere Gemeindefzuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer oder um Einführung beziehungsweise Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörigen Auflagen und Abgaben für Gemeindefzwecke vom Landes-Ausschusse, beziehungsweise einvernehmlich von dem Landes-Ausschusse und der Statthalterei abgewiesen, so ist es auf Verlangen der Gemeinde dem Landtage zur Erwirkung eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses vorzulegen.

Ebenso kann der Landes-Ausschuß das Gesuch einer Gemeinde vermöge der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes dem Landtage zur Bewilligung vorlegen.

§ 2.

Die gleichen Bestimmungen, welche im Vorstehenden (§ 1) getroffen werden, haben auch für die Stadtgemeinde Pettau bezüglich der Bewilligung zur Einhebung von Zuschlägen über 60 Percent der directen Steuern und über 20 Percent der Verzehrungssteuer (§ 58 des Gemeindefstatutes für Pettau vom 4. October 1887, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 45), sowie bezüglich der Einführung oder Erhöhung von Auflagen, welche in die Kategorie von Zuschlägen zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören (§ 59 des Gemeindefstatutes für Pettau vom 4. October 1887, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 45) zu gelten.

§ 3.

Der Landes-Ausschuß hat alljährlich dem Landtage über die auf Grund der §§ 1 und 2 erteilten Bewilligungen zur Einhebung von Gemeindefzuschlägen zu den directen Steuern und zur Verzehrungssteuer, sowie hinsichtlich der Einführung oder Erhöhung von zur Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehörenden Gemeindefumlagen Bericht zu erstatten.

§ 4.

Das Gesetz vom 24. August 1882, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 35, betreffend die Einführung von Gebühren für die Aufnahme in den Heimatsverband und von Auflagen auf den Besitz von Hunden hat außer Kraft zu treten.

§ 5.

Zuschläge zu den Verzehrungssteuern, welche bei der Erzeugung der steuerbaren Gegenstände, beziehungsweise bei deren Hinwegbringung aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager,

eingehoben werden, wie zum Beispiel zur Verzehrungssteuer von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten und dergleichen, dürfen nicht umgelegt werden.

Ebenso hat Branntwein in allen jenen Fällen, in welchen die Steuerfreiheit von den staatlichen Steuern nach § 6 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 95) gewährt wird, auch von der Entrichtung der Gemeindefauflage frei zu bleiben.

Hiedurch wird jedoch das in den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften begründete Recht der Landeshauptstadt Graz, im Gebiete der Stadtgemeinde derlei Zuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer mit dem bisher bezogenen Percent einzuhoben, nicht berührt, insofern dieselbe für die Verzehrungssteuer geschlossen ist, und bleibt auch die bestehende Verpflichtung der Stadtgemeinde, bei einer allfälligen Ausfuhr der steuerpflichtigen Gegenstände aus dem städtischen Territorium die betreffenden eingehobenen Zuschläge im vollen Betrage rückzuerstatten, aufrecht.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Abg. **Ferman** (L.-G. Rann): Ich möchte mir erlauben, im Artikel III, auf Seite 3 der Vorlage Nr. 142 zu dem vorletzten Alinea einen Antrag zu stellen. Ich werde mir erlauben, dieses Alinea zu verlesen (liest):

Ebenso können Gemeinden, welche sich zu einer Sanitätsgemeinde constituirt oder mit anderen Gemeinden zur Bildung eines Sanitätsdistrictes vereinigt haben, Gebühren für die Todtenbeschau beschließen u. s. w.

Dieser Zwischenatz: „welche sich zu einer Sanitätsgemeinde constituirt oder mit anderen Gemeinden zur Bildung eines Sanitätsdistrictes vereinigt haben“, scheint mir mit der Terminologie unseres Sanitätsgesetzes nicht ganz übereinzustimmen.

Unter Sanitätsgemeinden wird in unserem steiermärkischen Sanitätsgesetze jene Verbindung von mehreren Gemeinden verstanden, welche sich zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Arztes zu einem organischen Verbands entweder selbst vereinigt haben oder zu diesem Zwecke von amtswegen zusammengelegt werden.

Das Kriterium einer Sanitätsgemeinde ist die organische Verbindung; außer und neben der Sanitätsgemeinde können aber auch andere Gemeinden einen gemeinschaftlichen Arzt haben, welche jedoch in einen organischen Verband mit einander nicht eingetreten sind. Diese Gemeinden sind nicht unter Sanitätsgemeinde verstanden.

Ich glaube, daß in diesem Absätze gemeint sind sowohl Gemeinden im Verbande einer Sanitätsgemeinde als Gemeinden außer dem Verbande der Sanitätsgemeinde. Wenn dies der Fall ist, kann der Zwischenatz ausgelassen werden und würde der Absatz heißen:

„Ebenso können Gemeinden Gebühren für die Todtenbeschau beschließen“ u. s. w.

In diesem Falle sind dann beide Kategorien von Gemeinden verstanden. Wenn jedoch darunter gemeint werden soll, daß nur jene Gemeinden diese Berechtigung besitzen sollen, welche im Verbande einer Sanitätsgemeinde sind, so könnte dieser Absatz auch so lauten: „Gemeinden, welche eine Sanitätsgemeinde bilden.“ Dann wäre dieser Sinn erreicht. Die Sanitätsgemeinde hat ihre gemeinsame Vertretung und diese gemeinsame Vertretung heißt Districts-Ausschuß. Weiter würde ich beantragen, daß die Gemeinden Gebühren für Todtenbeschau und Fleischbeschau beschließen können. Die Fleischbeschau ist auch eine sanitätspolizeiliche Angelegenheit. Vielfach wird die Fleischbeschau vom Gemeindevorsteher selbst vorgenommen oder von ihm controlirt werden. Es gibt Gemeinden mit Fleischern, in welchen Gemeinden nur der geringste Theil Fleischnahrung hat, während die Gebühr oder die Auslagen für die Fleischbeschau aus der Concorde-casse bezahlt wird. Alle Steuerträger, auch die minderen oder ärmeren Gemeindeglieder, müssen zu dieser Auflage mitzahlen, welche wesentlich nur den wohlhabenden Kreisen zu statten kommt. Es gibt Gemeinden, wo Fleischer Schlachtungen vornehmen, wo aber in der Gemeinde das Fleisch gar nicht zum Consum kommt, so z. B. die Speckaren im Pettauerfelde, welche den ganzen Winter hindurch große Mengen von Schweinen schlachten und das Fleisch auf die Wochenmärkte nach Marburg und Pettau stellen. Die Gemeinden, wo die Schlachtungen vorgenommen werden und in welchen Gemeinden das Fleisch gar nicht zum Consum gebracht wird, müssen dann die Auslagen für die Fleischbeschau tragen. Es würde nur der Billigkeit entsprechen, wenn die Gemeinden auch berechtigt wären, auch Gebühren für die Fleischbeschau zu beschließen. Wenn in speciellen Fällen Bedenken obwalten sollten, so steht es in der Hand des Landes-Ausschusses, die Genehmigung für solche Beschlüsse zu verweigern. Der Absatz würde also lauten:

„Ebenso können Gemeinden Gebühren für die Todtenbeschau und für die Fleischbeschau beschließen. Das Uebrige in dem vorletzten Alinea bleibt unverändert.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Statthaltereirath Dr. **Lautner**: Was diesen soeben gestellten Antrag anbelangt, erlaube ich mir im Namen der Regierung zu bemerken, daß, soferne damit die Auslassung der Worte „welche sich zu einer Sanitätsgemeinde constituirt oder mit anderen Gemeinden zur Bildung eines Sanitätsdistrictes vereinigt haben“ bezweckt wird, kein Anstand obzuwalten scheint, weil im nachfolgenden Satze, in welchem es heißt, daß die Gemeinden „Gebühren für die Todtenbeschau beschließen können, welche in die Gemeindecasse fließen, gleich den übrigen Einnahmen der Gemeinde zu verrechnen sind und zur theilweisen Bedeckung der Kosten für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes zu dienen haben“, ohnehin der Zweck der Abgabe ersichtlich gemacht ist. Was jedoch den weiteren Antrag anbelangt, daß die Gemeinden auch berechtigt erkannt werden sollen, nebst Todtenbeschau-gebühren auch Fleischbeschaugebühren einzuführen und zu beschließen, vorbehaltlich der Genehmigung des Landes-Ausschusses, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß dieser Antrag dem Principe, welches bisher in der Gesetzgebung hinsichtlich der Fleischbeschau eingehalten wurde und normirt ist, widerstrebt. Die Fleischbeschau beruht in Steiermark auf der Statthaltereiverordnung vom 30. September 1858, mit welcher die Regelung der Fleischbeschau auf dem Lande angeordnet worden ist. Im Artikel II dieser Verordnung wird ausdrücklich gesagt (liest): „Die Fleischbeschauer haben eine angemessene Entschädigung zu erhalten, welche Entschädigung von dem Gemeindevorsteher durch Uebereinkommen mit den Fleischbeschauern auszumitteln ist, es sind jedoch die erwachsenen Kosten der Fleischbeschau aus Gemeindegeldmitteln zu bestreiten, weil dieselbe eine im Interesse der Gemeinde wirkende Maßregel ist, und im Interesse der Gesundheitspolizei liegt“. Die Regierung kann dieser angeregten Frage momentan wohl nicht entscheidend nahe treten. Es muß vielmehr noch weiteren Erwägungen vorbehalten werden, ob sich von dem Principe der Unentgeltlichkeit der Fleischbeschau abgewendet werden könne, und würde ich bitten, nachdem diese Frage eine wichtige ist, daß von der Einbeziehung der Fleischbeschaugebühr in dieses Gesetz dermalen Umgang genommen werde. Es dürfte sich jedoch in späterer Zeit die Gelegenheit ergeben, vielleicht noch andere Abgaben und Umlagen beschließen zu müssen; da würde es dann möglich sein, auch dieser Frage bezüglich der Fleischbeschaugebühren näher zu treten. Was auch in dem Momente vorzugs-

weise Bedenken erregen muß, daß die Regierung nicht in der Lage ist, sich hier zustimmend zu dem Antrage zu verhalten, ist, daß bei der Einführung von Fleischbeschaugebühren sehr leicht eine Umgehung der Fleischbeschauvorschriften eintreten könnte. Denn diese Gebühren würden dann von den einzelnen Gewerbetreibenden oder Parteien zu entrichten sein, und ist daher vorerst recht sehr in Erwägung zu ziehen, ob in dieser Richtung nicht noch besondere Maßnahmen und Vorrichtungen anzuordnen waren. Bevor nicht eine Feststellung dieser Maßnahmen in irgend einer Weise erfolgt, könnte von einer Zustimmung zur Einführung von derlei Gebühren nicht die Rede sein.

Abg. **Jerman** (L.-G. Mann): Die soeben vernommenen Bedenken bestimmen mich, meinen Beisatz „und für die Fleischschau“ zu streichen und meinen Antrag dahin zu beschränken,

daß bloß der Zusatz „welche sich zu einer Sanitäts-gemeinde constituirt oder mit anderen Gemeinden zur Bildung eines Sanitätsdistrictes vereinigt haben“ wegleibt.

Bezüglich der Fleischschau möchte ich nur bemerken, daß in Krain ein Taggesetz besteht, ein Gesetz, worin verschiedene Taxen für die Gemeinden bestimmt sind, mit Maximalgrenzen, bis zu welchen die Gemeinde die Taxen beschließen kann, ohne die Genehmigung des Landes-Ausschusses einholen zu müssen. Unter diesen Taxen ist auch die Gebühr für die Fleischschau. Das ist vielleicht in Krain durchführbar, weil es im Einklang mit der dortigen Gesetzgebung steht, die verschieden sein kann von der Gesetzgebung in Steiermark. Ich will aber auf der Einfügung der Fleischbeschaugebühr nicht beharren, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu vereiteln.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Bayer**: Ich kann nur im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten erklären, daß wir uns dem Antrage des Herrn Abgeordneten Jerman anschließen und daß wir mit der Weglassung des Satzes „welche sich zu einer Sanitäts-gemeinde constituirt oder mit anderen Gemeinden zur Bildung eines Sanitätsdistrictes vereinigt haben“ einverstanden sind.

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Berichterstatter sich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Jerman angeschlossen hat, können wir zur Abstimmung schreiten.

(Bei der Abstimmung werden § 1, III. Artikel, mit der vom Abgeordneten Jerman beantragten Weglassung des Satzes „welche sich zu einer Sanitäts-gemeinde constituirt oder mit anderen Gemeinden zur Bildung eines

Sanitätsdistrictes vereinigt haben“, — ferner die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, sowie Titel und Eingang des Gesetzes ohne Debatte angenommen.)

Wir kommen nun zum zweiten Gesetzentwurfe, wünscht jemand zu demselben das Wort? (Nach einer Pause.) Da dies nicht der Fall ist, so können wir zur Berathung der einzelnen Paragraphen schreiten.

Berichterstatter Dr. **Bayer** (liest):

§ 1.

„Die in Gemäßheit des Artikels I des Gesetzes vom 17. December 1874 (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 2 ex 1875) einem vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusse vorbehaltene Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern für Bezirkserfordernisse im Ausmaße von über 35 Percent ist, wenn die Zuschläge 60 Percent nicht übersteigen, fortan an die Bewilligung des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei gebunden.“

Wenn zwischen dem Landes-Ausschusse und der k. k. Statthalterei das Einverständnis nicht erzielt wird, so kann die Einhebung von derlei Zuschlägen nur dann stattfinden, wenn hiefür ein vom Kaiser genehmigter Beschluß des Landtages eingeholt wurde.

Wird ein solches Gesuch um höhere Zuschläge zu den directen Steuern für Bezirkserfordernisse einvernehmlich vom Landes-Ausschusse und von der k. k. Statthalterei abgewiesen, so ist es auf Verlangen des Bezirkes behufs Erwirkung eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses dem Landtage vorzulegen.

Ebenso kann der Landes-Ausschuß das Gesuch eines Bezirkes vermöge der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes dem Landtage zur Bewilligung vorlegen.

Der Landes-Ausschuß hat alljährlich dem Landtage über die auf Grund der vorerwähnten Bestimmung erteilten Bewilligungen zur Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern für Bezirkserfordernisse Bericht zu erstatten.

Zuschläge zu den directen Steuern, welche das Ausmaß von 60 Percent übersteigen, sowie andere Umlagen bedürfen auch fernerhin eines vom Kaiser genehmigten Beschlusses des Landtages.

Ebenso bleiben die übrigen Bestimmungen des Artikels I des Gesetzes vom 17. December 1874, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 2 ex 1875, sowie die weiteren Bestimmungen des genannten Gesetzes unberührt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Statthaltereirath Dr. **Lautner**: Ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu lenken, daß der vierte Absatz des § 1 einigermaßen unklar ist und vielleicht entfallen können dürfte. Nach diesem Absätze hätte der Landes-Ausschuß die Möglichkeit, das Gesuch eines Bezirkes vermöge der besonderen Wichtigkeit des Gegenstandes dem Landtage zur Bewilligung vorzulegen. Im ersten Absätze des § 1 wird gesagt, daß zur Bewilligung von Zuschlägen über 35 Percent, wenn diese Zuschläge 60 Percent nicht überschreiten, die Bewilligung des Landes-Ausschusses und der Statthalterei erforderlich ist. Im zweiten Absätze wird gesagt, daß, wenn dieses Einvernehmen nicht erzielt wird, die Einhebung von derlei Zuschlägen nur dann stattfinden kann, wenn hiefür ein vom Kaiser genehmigter Beschluß des Landtages eingeholt wird. Im sechsten Absätze endlich wird darüber gesprochen, wer berechtigt ist, einen 60 Percent übersteigenden Zuschlag zu bewilligen, und ist dazu eben der Landtag berufen mittelst eines vom Kaiser zu genehmigenden Landtagsbeschlusses.

Es sind also eigentlich alle drei denkbaren Fälle schon ausdrücklich bezeichnet, in welcher Art und Weise bei der Bewilligung von solchen Zuschlägen vorgegangen werden soll, und es ist nicht recht einleuchtend, welcher besondere Fall noch außerdem den Landes-Ausschuß in die Lage setzen soll, den Gegenstand dem Landtage zur Bewilligung vorzulegen. Uebersteigen die Zuschläge nicht die Höhe von 60 Percent, so ist die Bewilligung des Landes-Ausschusses und der Statthalterei erforderlich und ausreichend und entfällt die Nothwendigkeit einer Vorlage an den Landtag. Ist aber ein Einverständnis zwischen der Statthalterei und dem Landes-Ausschusse nicht möglich geworden, dann muß ohnedies die Vorlage an den Landtag erfolgen zur Erwirkung eines vom Kaiser zu genehmigenden Landtagsbeschlusses. Wenn die Zuschläge endlich 60 Percent übersteigen, dann ist die Vorlage an den Landtag unter allen Umständen nothwendig, weil ein vom Kaiser zu genehmigender Landtagsbeschluß erforderlich ist. Es dürfte demnach die Nothwendigkeit begründet sein, diesen vierten Absatz als entbehrlich ganz zu eliminiren. Ich möchte mir erlauben, diesen Gegenstand der hohen Erwägung zu empfehlen.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher**: Auf die Ausführung des Herrn Regierungsvertreters habe ich zu erwidern, daß der Landes-Ausschuß allerdings mit Absicht diese Bestimmung in das Gesetz hineingenommen hat, wie es bereits vorhin angenommen worden ist, und zwar ist im § 1, III. Artikel, in der letzten Alinea des vorher angenommenen Gesetzes eine ganz analoge Bestimmung aufgenommen. Nun hat den Landes-Ausschuß bei Einbringung dieser Vorlage einfach die Er-

wägung geleitet, daß durch dieses Gesetz nur jene Fälle der Competenz des Landtages entzogen werden sollen, welche unbezweifelt und unbestritten sind, wo die Gesetzgebung der administrativen Vorarbeit nur die formale Sanction ertheilt, während in allen jenen Fällen, welche von irgend welcher Bedeutung sind und wo Bedenken und Anstände sein könnten, der Landtag zu sprechen haben würde. Nun kann ich mir denken, daß außer den Fällen, wo die beiden vorherigen Voraussetzungen, das ist mangelnde Uebereinstimmung zwischen Statthalterei und Landes-Ausschuß und einverständliche Ablehnung, zutreffen, trotzdem der Fall denkbar ist, wo ungeachtet des Einverständnisses zwischen Landes-Ausschuß und Statthalterei der Landes-Ausschuß für seinen Theil die Verantwortung einseitiger Zustimmung nicht übernehmen will, weil Anstände, Zweifel und Bedenken sich ergeben.

Ich erwähne, daß eine Minorität sich bei der Bewilligung dieser Umlage im Bezirke selbst geltend gemacht hat, bei größeren Actionen, wie z. B. dort, wo es sich um Garantien der Bezirke für eine Bahn gehandelt, und wo es von Interesse ist, daß der Landtag in der Frage selbst mitzusprechen hat; in diesen Fällen mußte von Seite des Landes-Ausschusses dem Landtage der Beschluß des Bezirkes in Vorlage gebracht werden, und deshalb ist auch hier dieser Absatz aufgenommen worden.

Ich möchte glauben, daß diese Bestimmung nicht so unklar und ganz wohl in der Sache selbst begründet ist, und bitte ich daher um Annahme dieser Bestimmung.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen, ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Bayer**: Ich bin zwar vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten nicht ermächtigt, eine Erklärung abzugeben, da ich jedoch die Ueberzeugung habe, daß es dem Gesetze nicht schaden wird, wenn diese Bestimmung im Gesetze aufrecht erhalten bleibt, beantrage ich die Beibehaltung derselben.

(§ 1 des Gesetzes wird hierauf in der vorgelesenen Fassung angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte die §§ 2 und 3 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Bayer** (liest):

„§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatte Dr. **Bayer** (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit Bestimmungen über die Einhebung von Zuschlägen zu den directen Steuern für Bezirks-Erfordernisse erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landesculturausschusses mit Vorlage einer Gesetzesnovelle, womit das Gesetz vom 8. Juni 1876, L.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Schonzeit des Wildes, abgeändert werden soll.

(Beilage Nr. 143.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatte, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatte v. **Jorcher** (von der Tribüne): Hohes Haus! Laut Beschlusses des hohen Landtages vom 14. d. M. wurde eine Resolution beantragt und der Landesculturausschuß beauftragt, das Landesgesetz vom 8. Juni 1876, betreffend die Schonzeit des Wildes, mit dem Vogelschutzgesetze in Einklang zu bringen, und nachdem in dem Berichte des Landesculturausschusses dies ausdrücklich begründet ist, erlaube ich mir die Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1876 in Vorschlag zu bringen und betone, daß es sich hier nur um die Abänderung des alten Gesetzes durch die Weglassung des Wortes „Wildtauben“ handelt.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. R. v. **Schreiner**: Ich bedauere, daß ich mich genöthigt sehe, in Consequenz dessen, was ich in einer der letzten Sitzungen in Sachen des Vogelschutzgesetzes vorgebracht habe, zu erklären, daß ich für dieses Gesetz nicht stimmen kann, aus dem einfachen Grunde, weil es den Zweck, den es erreichen will, absolut nicht erreichen kann. (Rottulinsky: Sehr richtig!) Ich frage, haben die Herren vom Landesculturausschuße — allerdings in Folge Auftrages des hohen Landtages — aus dem Grunde die Wildtauben aus dem Schongesetze herausgestrichen, weil sie so ganz außerordentlich schädlich sind, daß sie gar keine Schonung verdienen, daß sie dem Raubwilde gleichgeachtet werden? Gewiß nicht! Ich glaube nicht, daß die Wildtauben schädlicher sind, als die Fasanen. Warum werden diese nicht aus dem Schongesetze heraus-

gestrichen? Muß nicht der Jagdberechtigte den Wildschaden ersehen, den das ihm vorbehaltene Wild macht? Das Gleiche wäre auch bei den Wildtauben der Fall! Sie haben die Wildtauben deshalb aus dem Schongesetze ausgestrichen, weil Sie es im Widerspruche gefunden haben mit dem Vogelschutzgesetze, welches sagt, daß es sich auf das der Jagdbarkeit vorbehaltene Federwild nicht erstrecke, folglich ist die Consequenz, welche das Gesetz nach sich ziehen würde, daß die Wildtauben von jedermann frei occupirt werden könnten und nicht dem Jagdherrn vorbehalten sind.

Das können Sie (Rufe: Oho! Ja! Nein!) Ich habe eben widersprechende Antworten vernommen. Die Herren von der Jagd sagen, das Federwild gehört dessenungeachtet uns. Die widersprechenden Aeußerungen jedoch von der rechten und linken Seite bestärken mich darin, den Antrag zu stellen, daß dieses Gesetz ganz einfach zu verwerfen sei.

Landeshauptmann: Der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. R. v. Schreiner hat den Antrag gestellt, in die Berathung des Gesetzentwurfes nicht einzugehen. Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Abg. Dr. **Vink** (St.-G. Murau): Ich kann mich nur den Ausführungen des Herrn Dr. R. v. Schreiner vollinhaltlich anschließen. Als der Beschluß gefaßt wurde, das Schongesetz abzuändern, habe ich meine Bedenken gehabt, und finde mich nun in denselben noch mehr bestärkt. Es war meiner Meinung nach ein Fehler, daß wir in das Gesetz überhaupt die Wildtauben hineingenommen haben. Dadurch wurde ein unlöslicher Widerspruch zwischen den §§ 1 und 2 des Gesetzes geschaffen. Nach dem ersten Paragraphen soll sich das Gesetz überhaupt nicht beziehen auf das der Jagd vorbehaltene Wild, insbesondere Federwild. Die Wildtauben haben bis heute immer zu den jagdbaren Vögeln gehört (Dr. R. v. Schreiner: Sehr richtig!) und dieses Schutzgesetz konnte nicht die Absicht haben an dem Jagdgesetze etwas zu ändern. Welche Thiere für jagdbar erklärt sind, bestimmt das Jagdgesetz, und dieses Gesetz ist ein Reichsgesetz. Das war auch nicht die Absicht der Herren, die für das Gesetz gestimmt haben. Dieses von uns angenommene Gesetz spricht nur von dem Vogelschutz (Sehr richtig!) und nebenbei ist bemerkt, daß gewisse Thiere getödtet werden dürfen. Ich möchte auch von einem anderen Gesichtspuncte glauben, daß das heute in Antrag stehende und zu beschließende Gesetz nicht nothwendig sei, denn damit, daß gesagt wird, gewisse Vögel können getödtet werden, ist nur ein ganz allgemeines Princip ausgesprochen. Es ist aber damit nicht gesagt, daß sie immer getödtet werden können. Wann

sie getödtet werden können, bestimmt das Schongesetz. Es ist also ein Widerspruch durchaus nicht zu finden, wenn das Schongesetz die Tödtung auf eine gewisse Zeit beschränkt; deshalb liegt nicht die Nothwendigkeit vor, das Schongesetz abzuändern, welches ganz andere Zwecke verfolgt, als das Vogelschutzgesetz.

Eine Collision des Gesetzes, welches zu dem Schutze der Vögel beschloffen wurde mit dem Schongesetze liegt also überhaupt nicht vor (Dr. R. v. Schreiner: Mit dem Schongesetze ja, aber nicht mit dem Jagdgesetze!), und aus diesen beiden Gründen bin ich für die Ablehnung des Entwurfes.

Abg. **Kurz** (L.-G. Stainz): Ich möchte nur auf eine Aeußerung des Herrn Dr. R. v. Schreiner hinweisen. Der Herr Vorredner hat gesagt, man könnte jedenfalls in Bezug auf den Schaden, den die Wildtaube anrichtet, denselben abschätzen, wie bei den Fasanen. Das kann man aber nicht so leicht thun, denn den Schaden der Fasanen kann man abschätzen, aber nicht den Unterschied des Schadens, welchen entweder die Wild- oder Haustauben angerichtet haben. Diesbezüglich möchte ich behaupten, daß die Wildtaube nicht in das Schongesetz hineingehört.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. R. v. **Schreiner**: Ja, meine Herren, ich brauche auf das nur wenig Worte zu erwidern. Der geehrte Herr Vorredner hat mich nicht recht verstanden, wie es scheint, nach dem, zu urtheilen, was er darauf geantwortet hat; denn das gebe ich ihm gerne zu, daß, wenn ein solcher Schaden entsteht, derselbe nicht leicht abschätzbar ist. Mit Vergnügen! Aber damit ist nicht geholfen, wenn die Taube, die nach wie vor Eigenthum des Jagdberechtigten bleibt, so daß ein anderer sie nicht anrühren darf, weil er sonst Wildfrevel begeht. Will der Herr Vorredner daher Hilfe haben, so darf er nicht das Jagdschongesetz, sondern er muß das Jagdgesetz, die Verordnung über die jagdbaren Thiere abändern, und das wird durch die Abänderung des Schongesetzes nicht beseitigt; folglich ist Ihnen auch nicht geholfen.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter v. **Förcher**: Ich muß vor allem anderen bemerken, daß doch zwischen Fasanen und Wildtauben ein Unterschied ist, und es ist ein allgemeiner Wunsch der Landbevölkerung, Schutz zu finden gegen die Wildtauben. Es ist oft sehr schwer, einen Wildschaden zu constatiren, wenn jemand einen Schadenersatz beansprucht. Es ist daher nothwendig, die Landwirthschaft gegen den Schaden der Wildtaube zu schützen. Ich muß bemerken, daß ich gerade diese Vorlage wegen der Schonzeit des Wildes und Aenderung des § 1 für

umso nothwendiger halte, nachdem von Seite der Jäger auf die Wildtaube gar kein Werth gelegt wird, anderseits aber wir, wie ich gehört habe, nicht hoffen können, daß das Gesetz, betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel und anderen Thiere die Sanc-tion erhalten wird. Es kann gewiß kein Widerspruch sein, wenn das Gesetz hinsichtlich der Schonzeit des Wildes im § 1 bezüglich der Wildtaube eine Aenderung erleidet, welche dem Wunsche der Landwirthe entspricht und dem Jäger nicht schadet. Der Jäger kann alsdann die Wildtaube zu jeder Zeit abschießen, denn die Wildtaube braucht keine Schonzeit, und dadurch ist die Frage, ob die Wildtaube der Jagd entzogen wird oder nicht, entschieden, und sie kann usuell wie früher der Jagd vorbehalten werden.

Ich empfehle daher trotz der Einwendungen des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. R. v. Schreiner die Annahme des Antrages des Landes-cultur-Ausschusses, die Annahme des in der Beilage Nr. 143 vorliegenden Gesetzentwurfes. (Bravo!)

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Abstimmung und werde ich den Antrag des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. R. v. Schreiner, welcher sich als Gegenantrag darstellt, zur Abstimmung bringen.

Landes-Ausschußbeisitzer **Karlou**: Ueber diesen Antrag kann nicht abgestimmt werden, denn der Antrag des Herrn Dr. R. v. Schreiner wird dadurch angenommen, daß wir gegen die Gesetzesvorlage stimmen, sondern es könnte der Antrag nur auf Vertagung gestellt werden, welche unserer Geschäftsordnung fremd ist.

Landeshauptmann: Ich bin anderer Anschauung; wir haben immer, wenn es auch die Geschäftsordnung nicht bestimmt, eine Art Generaldebatte gehalten und nach Schluß derselben abgestimmt, ob wir in die Berathung der einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes eingehen sollen. Ich glaube, es würde die Zeit des hohen Landtages zu sehr in Anspruch nehmen, wenn wir mit den einzelnen Paragraphen uns beschäftigen wollten, trotzdem wir schon im vorhinein wüßten, daß das Gesetz im Ganzen nicht angenommen wird.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. R. v. **Schreiner**: Wenn es richtig ist, was ich nicht bezweifle, daß unsere Geschäftsordnung diesen Antrag auf Nichteingehen in die Specialdebatte nicht kennt, möchte ich mir den Antrag erlauben, wenn dies der Herr Landeshauptmann zuläßt, daß die Vorlage dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen werde. Ich kann das kurz motiviren. Ich gestehe — denn ich bin gewohnt, von der Leber wegzureden —, solche Gesetze von heute auf morgen, die heute dem Landtage vorgelegt und morgen beschloffen werden,

solche Gesetze soll man nicht machen, man soll sie vorher erwägen und nach allen Seiten hin berücksichtigen. Wenn der Zweck dieses Gesetzes mit demselben nicht erreicht wird, so motivirt sich mein Antrag recht gut, daß es zur Berichterstattung an den Landes-Ausschuß verwiesen wird.

Landeshauptmann: Nachdem der Antrag, den der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. R. v. Schreiner soeben gestellt hat, ein ganz anderer ist, als der früher gestellte, so muß ich das Haus befragen, ob es in die Debatte neuerdings eingehen will.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich von ihren Sätzen zu erheben. (Geschieht.)

(Der Antrag wird angenommen.)

Ich stelle nun die Unterstützungsfrage und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. R. v. Schreiner unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Debatte.

Abg. Sagenhofer: (L.-G. Hartberg): Ich möchte doch bitten, dem vom Landes-Ausschuße vorgelegten Gesetzentwurfe die Zustimmung zu geben, wenn es richtig ist, daß der Jagdpächter zum Schadenersatz, welchen die Wildtauben verursachen, herangezogen werden kann, so muß man ihm die Möglichkeit geben, sich zu schützen und die Abschiesung dieser Thiere vorzunehmen. Nachdem die Tauben heute eine Schonzeit haben und während dieser Zeit nicht geschossen werden dürfen, so glaube ich doch, daß das Gesetz abgeändert werden soll, damit doch wenigstens der Jäger diese Thiere abschießen darf.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen, schreite zur Abstimmung und bringe zuerst den Antrag des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. R. v. Schreiner zur Abstimmung, welcher dahin lautet, „daß die Vorlage, Beilage Nr. 143: Bericht des Landesculturausschusses mit Vorlage einer Gesetzesnovelle, womit das Gesetz vom 8. Juni 1876, Nr. 22 L.-G.-Bl., betreffend die Schonzeit des Wildes, abgeändert werden soll, dem Landes-Ausschuße zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen werde“,

und ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag erscheint angenommen und entfällt demnach eine weitere Berathung.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist zum

Berichte des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Frojach im Gerichtsbezirke Murau, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 100percentigen Gemeindeumlage für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 145.)

Ich ersuche den Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Reicher, die Verhandlung einzuleiten.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher** (von der Tribüne): Hoher Landtag! In letzter Stunde sind noch zwei Gemeinden bittlich geworden um die Bewilligung zur Einhebung hoher Umlagen. Dieser Fall beweist und macht drastisch klar, daß eine Vereinfachung des früheren Verfahrens dringend nothwendig war. Was die Gemeinde Frojach selbst anbelangt, so ist das Gesuch von der Gemeinde durch den Bezirk vorgelegt worden. Doch mußte dasselbe wegen formeller Gebrechen zurückgeleitet werden. Trotz telegraphischer Urgenz ist dasselbe nicht wieder vorgelegt worden, dessenungeachtet bittet der Landes-Ausschuß den hohen Landtag, den Antrag annehmen zu wollen, welcher dahin geht (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Ortsgemeinde Frojach im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1894 zu der ihr von der Bezirksvertretung Murau zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen unter der Voraussetzung bewilligt, daß allen formellen und materiellen Erfordernissen für die Einhebung einer 100percentigen Umlage vollkommen Rechnung getragen erscheint.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den vorstehenden Beschluß nur dann zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, wenn nach Inhalt des dormalen noch ausständigen ergänzten Ansuchens der Gemeinde Frojach allen formellen und materiellen Erfordernissen für die Einhebung einer 100percentigen Umlage vollkommen Rechnung getragen scheint.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, zum

Berichte des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Ruprecht im Gerichts-

bezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 144.)

Ich ersuche den Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Reicher, die Verhandlung einzuleiten.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher** (von der Tribüne): Dieses Ansuchen ist mit dem gestrigen Tage beim Landes-Ausschuße eingelangt und ist die Richtigkeit sowohl formell als auch materiell geprüft worden. Mit Rücksicht darauf, als der Gemeinde, wenn dem hohen Landtage das Ansuchen nicht vorgelegt würde, die Mittel zum Gemeindehaushalte vorenthalten würden, mit Rücksicht auf das dringende Bedürfnis der Gemeinde, hat sich der Landes-Ausschuß erlaubt, das Ansuchen dieser Gemeinde vorzulegen und den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde St. Ruprecht im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeindeforderungen für das Jahr 1894 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Murau zur Einhebung bewilligten 60percentigen noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist zu den

Anträgen, u. zw. des Finanz-Ausschusses, über die Petition Nr. 235; des Petitions-Ausschusses, über die Petitionen Nr. 226, 238 und 234, und des Unterrichts-Ausschusses, über die Petitionen Nr. 224, 227, 229, 230, 231, 233, 220, 239, 213, 214, 219, 221, 222, 223, 225, 240 und 241.

Abg. Dr. **Kienzl** (Vorstädte Graz): Meine Herren! Es steht noch eine sehr große Anzahl von Petitionen auf der Tagesordnung. Wenn wir diese einzelnweise erledigen sollen, so würde dies unsere Zeit noch in hohem Maße in Anspruch nehmen. Erfahrungsgemäß werden die Petitionen nach den Anträgen der betreffenden Ausschüsse erledigt, und erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

„Die sämtlichen, auf der heutigen Tagesordnung stehenden Petitionen wollen dem Landes-Ausschuße mit der Ermächtigung überwiesen werden, dieselben nach den Anträgen der betreffenden Ausschüsse zu erledigen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

(Diese Petitionen und die Anträge der Sonder-Ausschüsse sind in dem amtlichen Protokolle niedergelegt.)

Landeshauptmann: Hiemit haben wir die Geschäfte des heutigen Landtages, die uns zur Erledigung obgelegen waren, zu Ende geführt. Ich erlaube mir noch ein paar Worte an das hohe Haus zu richten.

Sehr geehrte Herren! Der hohe Landtag hat nach mehr als fünfwöchentlicher Thätigkeit in 30 Sitzungen seine Arbeiten beendet, und stehen wir vor dem Schlusse der Session.

Es liegt gewiß sehr nahe, bei diesem Anlasse einen Rückblick auf das Ergebnis der Beratungen des hohen Hauses zu machen.

Wie es in der Sachlage gegeben ist, hat auch in dieser Session die Bestellung des Haushaltes des Landes und die Bewilligung erhöhter Umlagen an einzelne Bezirke und Gemeinden einen großen Theil der Thätigkeit des Hauses und der Ausschüsse in Anspruch genommen.

Außer dem Finanz-Ausschuße und dem Gemeinde-Ausschuße hat auch der zur Vorberathung von landes-culturellen Agenden gewählte Sonder-Ausschuß ein großes Arbeitsprogramm zu bewältigen gehabt. Es oblag ihm, außer der Beurtheilung der alljährlich aus dem Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses zugewiesenen eingehenden und umfangreichen Nachweisungen über den Verwaltungsdienst in Ansehung des Straßen- und Flußregulirungswesens, sowie der Förderung der Landescultur im engeren Sinne, noch vier große und umfangreiche Gesekentwürfe, von welchen drei vom Landes-Ausschuße und einer aus der Mitte des Hauses in Berathung gestellt worden sind, der Erledigung zuzuführen. Von diesen Gesekentwürfen wurde nur das Gesetz, betreffend den Schutz der Vögel und anderer der Bodencultur nützlicher Thiere, im hohen Landtage im zustimmenden Sinne beschlossen, während der Entwurf bezüglich der Abänderung des Gesetzes, betreffend die Hebung der Rindviehzucht, an den Landes-Ausschuß zur Beschaffung weiteren Beurtheilungsmateriales überwiesen wurde und auch dem Antrage des Landescultur-Ausschusses stattgegeben worden ist, in die Berathung des Gesekentwurfes zur Regelung der Fischereirechte und des Fischereibetriebes, sowie wegen Ablösung der Fischereirechte nicht einzugehen, sondern diese Gesekentwürfe an den Landes-Ausschuß zu nochmaligen umfassenderen Vorerhebungen und zur neuerlichen Antragstellung zurückzuverweisen.

Der Eisenbahn-Ausschuß war in dieser Session nicht in der Lage, über Anträge, den Bau neuer Localbahnen betreffend, endgiltige Anträge zu stellen; er hat aber Anlaß genommen, über das Betriebsergebnis der fertiggestellten Linien und in Bezug auf die Rechnungslegung über das Betriebsergebnis derselben eingehende

Erwägungen und Anträge dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Der Unterrichts-Ausschuß hat außer seinem gewöhnlichen Arbeitsprogramme die Antragstellung in Bezug auf zahlreiche Petitionen zugewiesen erhalten, die zumeist das Begehren um Regulirung der Lehrergehälter im allgemeinen zum Ausdruck brachten.

Könnte in dieser Hinsicht auch eine definitive Entscheidung nicht gefällt werden, so wurde doch vom hohen Hause im Gegenstande ein Antrag zum Beschlusse erhoben, dessen Ausführung hoffentlich einen Weg wird finden lassen, auf welchem einerseits den Wünschen der Lehrerschaft um Verbesserung ihrer finanziellen Lage, und andererseits der nothwendigen Rücksichtnahme auf die Gebahrung mit dem Landesfonde wird Rechnung getragen werden können.

An dieser Stelle möchte ich auch der von allen Mitgliedern des hohen Landtages unterzeichneten Interpellation, betreffend die Schließung der k. k. technischen Hochschule gedenken, in welcher das rege Interesse der Landes-Vertretung an dem Gedeihen dieser dem Lande durch die Art und Weise ihrer Gründung und Entwicklung doppelt theuren Unterrichts-Anstalt in sachgemäße Weise zum Ausdruck kam.

Es würde mir zur besonderen Befriedigung gereichen, wenn ich mich nach dem, was über den gegenwärtigen Stand der in Frage befindlichen Angelegenheit bekannt geworden ist, der Hoffnung hingeben könnte, daß die Unterrichtsverwaltung baldigst in der Lage sich befinden wird, die Vorlesungen an dieser Hochschule wieder aufnehmen lassen zu können.

Der Weincultur-Ausschuß hat Gelegenheit genommen, die Thätigkeit des Landes-Ausschusses in Bezug auf die Vorkehrungen zur Wiederbepflanzung der durch die Reblaus zerstörten Weingärten als sehr umfassend und erfolgversprechend zu bezeichnen.

Der Petitions-Ausschuß hat durch die genauen Erhebungen über die ihm überwiesenen Bittgesuche und durch seine diesbezügliche Antragstellung dem hohen Hause Gelegenheit gegeben, vielen Unterstützungsbedürftigen durch Gewährung entsprechender Gaben Hilfe zu bringen.

So haben alle Ausschüsse und Parteien im hohen Landtage wiederum einträchtig und eifrig zusammengewirkt, um die Interessen des Landes und seiner Bewohner zu fördern. Alle jene Fragen, die in dieser Session nicht der Erledigung zugeführt werden konnten, sowie die Ausführung so manchen Beschlusses des Hauses wurde dem Landes-Ausschusse übertragen, dem hiedurch zu seinen übrigen Verwaltungsaufgaben noch weiters ein reiches Arbeitsprogramm zur Erledigung zugewiesen worden ist.

Ich kann Ihnen, geehrte Herren, versichern, daß der Landes-Ausschuß bemüht sein wird, bis zur nächsten Session den Absichten des hohen Landtages in Bezug auf alle gefaßten Beschlüsse entsprochen zu haben, und möge es Ihnen sodann möglich sein, auf Grund dieser Thätigkeit des Landes-Ausschusses in der kurz bemessenen Zeit der Landtagsession neuerlich in einer das Land fördernden Weise zu wirken.

Insbesonders möchte ich es als sehr wünschenswerth bezeichnen, wenn Landtag und Landes-Ausschuß auf landesculturellem Gebiete eine erhöhte und segensreiche Thätigkeit entfalten könnten.

Auch in diesem Jahre hat sich der hohe Landtag der fördernden Unterstützung durch die Vertreter der hohen k. k. Regierung sowohl im Hause als auch in den Ausschüssen zu erfreuen gehabt, und erlaube ich mir hiefür Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter Freiherrn von Rübeck, sowie den anderen Herren der k. k. Behörden, die hiebei in Thätigkeit getreten sind, den verbindlichsten Dank auszusprechen.

Wie wir diese Session begonnen haben, so wollen wir sie auch beenden, nämlich mit dem Ausdrucke der Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit an unseren allerhöchsten Landesherrn, mit dem Rufe: Seine Majestät unser Allergnädigster Kaiser und Herr Franz Josef I. lebe hoch! hoch! hoch! (Die Versammlung bringt ein dreimaliges, begeistertes Hoch aus.)

Statthalter Freiherr von Rübeck: Ich kann nur dem hochgeehrten Herrn Landeshauptmann, und den sehr geehrten Herren Abgeordneten des steiermärkischen Landtages für die freundliche Zustimmung zu den Worten des Herrn Landeshauptmannes, meinen verbindlichsten Dank aussprechen. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß sowohl meine Wenigkeit, wie meine Untergebenen immer gerne dabei sind, wenn es sich darum handelt, das Beste des Landes zu fördern. Wir erfüllen dadurch unsere Pflicht. Die Erfüllung dieser Pflicht wird aber bedeutend dadurch erleichtert, daß der steiermärkische Landtag stets in einer Art thätig ist, daß fortwährend der Gedanke dem Landtage vor-schwebt das Beste des Landes zu fördern und nach allen Seiten hin gemeinsam zu wirken. Ich möchte sagen, daß der steiermärkische Landtag in dieser Richtung ein Musterbild aller parlamentarischen Vertretungen ist. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Nachdem heute die letzte Sitzung dieser Session ist, muß ich das hohe Haus um die Ermächtigung bitten, das Protokoll der heutigen Sitzung verifiziren zu dürfen. (Zustimmung.)

Hiermit erkläre ich die letzte Sitzung der IV. Session der 7. Landtagsperiode für geschlossen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr Nachmittags.